Patriotische Untersuchungen

bezüglich

preußischer Zustände.

Von

Freimund Gutsmuths.

III.

Der „Pairs-Schub“ und das „Herrenhaus.“

Vor der Genesung einer heft'gen Krankheit,
Im Augenblick der Kraft und Beff'rung, ist
Am heftigsten der Anfall; jedes Uebel,
Das Abschied nimmt, erscheint am Uebelsten.
Shakspeare.

Man liebt, was gut und wacker,
Man lobt der Schönheit Wange,
Man pflegt die Saat im Acker, —
Doch man zertritt — die Schlange.
Mirza Schaffy (von Bodenstedt).

Hamburg.
Hoffmann und Campe.
1860.

I.

„Was bleibt den Aristokraten übrig, wenn sie der gekrönten Mittel ihrer Subsistenz beraubt werden, wenn die Könige ein Eigenthum des Volks sind und ein ehrliches und sicheres Regiment führen durch den Willen des Volks, die alleinige Quelle aller Macht? Was werden die Pfaffen beginnen, wenn die Könige einsehen, daß ein Bischen Salböl keinen menschlichen Kopf guillotinenfest machen kann, ebenso wie das Volk täglich mehr und mehr einsieht, daß man von Oblaten nicht satt wird? Nun freilich, da bleibt der Aristokratie und der Klerisei Nichts übrig, als sich zu verbünden und gegen die neue Weltordnung zu kabaliren und zu intriguiren!" —

Wer würde an diese Worte Heine's, *) des wahrheitliebenden Spötters, nicht erinnert durch das Verhalten der „Aristokratie" und der „Klerisei" auch in Preußen? Schon ehe der jetzige volksfreundliche

---

*) Heine's „Nachträge zu den Reisebildern", S. 115.

Regent die Zügel der Regierung übernahm, war er das Opfer der Kabalen und Intriguen der Aristokratie und der Klerisei, die sich nicht schämten, sich eines Lindenberg als Werkzeugs und Helfershelfers zu bedienen! Welche Kabalen und Intriguen dieser ewigen Nebenbuhlerinnen einer ehrlichen Königsherrschaft, sind nicht erst gespielt, nachdem der vom Volke allgemein verehrte und geliebte Fürst gezeigt, daß er die Wirksamkeit seiner Tugenden in seiner Regentschaft nicht durch ebenso herrschsüchtige als falsche und unzuverlässige Mittler hindern oder verfälschen lassen will? Wo die Aristokratie dem Regenten nicht beikommen kann, erlaubt sich die Klerisei den edlen Beschützer eines edlen, der Menschheit in ihren heiligsten Interessen dienenden Ordens anzugreifen, und verbündet sich mit der Aristokratie, gegen die mit der Regentschaft begonnene neue Staatsordnung „zu kabaliren und zu intriguiren". — „Mel in ore, verba lactis, fel in corde, fraus in factis" drängen sie sich mit ihren Insinuationen gegen die vertrauenswürdigen Minister an den Regenten heran und möchten durch den Sturz derselben die Stellung und Geltung wiedergewinnen, welche sie leider! — unter dem unglücklichen Könige eingenommen und gehabt, der, wollten wir nach Art der Klerisei reden, in seinem Leiden die Vergeltung seines Vertrauens zu Denjenigen trägt, denen er selbst gegen seinen ebenbürtigen Bruder das gläubige Ohr geliehen. —

Und dieser Klerisei und Aristokratie ist vorzugs=

weise der ehrwürdige Sitz der höchsten Vertretung des Landes bereitet! Gab Selbsttäuschung oder fremder Lug und Trug dem Könige die Schöpfung des Herrenhauses ein? Wären ihm die durch geschichtliche Erfahrung bewahrheiteten Worte Heine's im Gedächtniß, wären sie ihm in ihrer ganzen Bedeutung für die Gegenwart verständlich gewesen, als ihm der Plan zu dem Baue dieses Hauses empfohlen worden! Sein scharfes Auge hätte bald, wie an jedem andern Bauplan, die Mängel und die Gefahren erkannt, welche der Bau dieses Hauses für seine kostbarsten Güter, die Sicherheit und Selbstständigkeit seiner Herrschaft, die Liebe und das Vertrauen seines Volkes haben mußte. —

Freilich Heine ist bei den Königen nicht beliebt und deshalb nicht bekannt. Und doch hat er ein Wort gesprochen, das ihnen mehr genützt hat und in Ewigkeit mehr nützen wird, als alle heuchlerischen Ergebenheits- und Loyalitäts-Betheurungen der Aristokratie, als alle Kirchengebete der Klerisei, bei denen der Eigennutz den Souffleur spielt! —

„Gott ist vernünftig," — sagt Heine *) in dem ihm natürlichen, deshalb entschuldbaren Spötterton, der die Wahrheit nur noch eindringlicher zu machen bezweckt, — „Gott ist vernünftig und sieht ein, daß die republikanische Regierungsform sehr unpassend,

*) Heine's „Salon" Bd. I. S. 141. 2. Aufl. 1849.

unersprießlich und unerquicklich ist für das alte Europa, — und auch ich habe die Einsicht. Aber wir können „vielleicht“ Beide Nichts ausrichten gegen die Verblendung der Fürsten und Demagogen: — gegen die Dummheit kämpfen wir Götter selbst vergebens. — „Ja, es ist meine heiligste Ueberzeugung, daß das Republikenthum unpassend, unersprießlich und unerquicklich wäre für die Völker Europa's, und gar unmöglich für die Deutschen. Als in blinder Nachäffung der Franzosen die deutschen Demagogen eine deutsche Republik predigten, und nicht blos die Könige, sondern auch das Königthum selbst, die letzte Garantie unserer Gesellschaft, mit wahnsinniger Wuth zu verlästern und zu schmähen suchten: da hielt ich es für meine Pflicht, mich auszusprechen.“ —

Dieser „heiligsten Ueberzeugung“ gegenüber, ausgesprochen vor Europa, ja vor allen Gebildeten der Erde, wird weder die Aristokratie noch die Klerisei behaupten können, daß Heine's Urtheil über sie für das Königthum und seine aufrichtigen Vertreter bedeutungslos oder gar nachtheilig sei. Wollte Gott, alle ihre Mitglieder wären wenigstens so aufrichtig in ihren Bekenntnissen über ihre Ansichten und Bestrebungen, als es Heine oder auch Humboldt, der von ihnen beiden in neuester Zeit viel geschmähte, gewesen! —

Freilich, dem Herrenhause können wir diese Aufrichtigkeit nicht absprechen. Schon bei seiner Geburt

und noch offener bei seiner Taufe ist ihm ein offener Legitimationsschein seines Berufes ausgestellt, der auch neuerdings keineswegs verleugnet ist. Schon bei der Zeugung dieses Monstrums einer Landesvertretung, in der Kammersession 1851/2, stellte Stahl, der eigentliche Vater desselben, ihm das Prognostikon, daß es, — allerdings damals noch als bescheidene „Erste Kammer", — berufen sei, „eine eigene Politik zu verfolgen, eine selbstständige Melodie zu spielen." *) Der Charakter jener Politik, der Ton dieser Melodie ist dann bei der Taufe des Stahl'schen Embryo's, den das Ministerium Manteuffel-Westphalen zum Foetus kräftigte, ganz unzweideutig angegeben. Bei der Diskussion des Gesetz-Entwurfs über die Benennung der beiden Kammern, bei der Taufhandlung des Herrenhauses also äußerte der Mitführer der feudalen Partei in der II. Kammer, der in seinem Landgute mit dem Beinamen „Dummerwitz" beschenkte Abgeordnete Wagener, dem Abgeordneten Freiherrn von Vincke gegenüber: „Er glaube, die rechte Seite der II. Kammer sei gerade um deswillen geneigt, die I. Kammer „Herrenhaus" zu nennen, weil sie einen großen Theil jenes Hauses als ihres Gleichen betrachte." Einem „Ah, ah" der Bewunderung dieser Gleichheits-Brüderschaft

*) S. Stenograph. Berichte der I. Kammer 1851/52. Bd. II. S. 706.

ließ dann der neugebackene Gutsbesitzer Wagener-Dummerwitz die kategorische Erklärung folgen:

„Der Herrenstand ist das Gemeinschaftliche und ich glaube, es wäre eine übel angebrachte captatio benevolentiae gewesen, wenn man dadurch den Begriff hat anfechten wollen, daß man angenommen hat, es solle damit eine Ueberhebung über diesen Theil dieses Hauses erfolgen. Die Herren in jenem Hause sind nur die Vertreter des Standes, der auf diesen Bänken" -- (nach der Rechten deutend) — „sitzt."

Aus dem „Ah, ah" wurde diesem offenen Bekenntnisse gegenüber ein „Oh, oh", *) doch auch diese Interjektion hat an der Namens- und Geistestaufe des Herrenhauses Nichts ändern können. So ist denn dasselbe, da weder von ihm noch von seinen Anhängern im Abgeordnetenhause ein Dementi des bekannten Gründers und Eigenthümers der „Kreuzzeitung" erfolgt ist, als Vertreter der feudalen Partei in Preußen und in diesem seinem Berufe eine offene Verletzung der Verfassung proklamirt. Denn Art. 83 der letztern hat ausdrücklich jede Partei- und Standes-Vertretung verworfen, er ruft jedem Mitgliede der beiden Häuser des Landtags das Pflichtgebot der Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit mit den Worten zu: „Die

*) S. Stenograph. Berichte der II. Kammer 1854/55. Bd. I. S. 250.

„Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen „Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueber„zeugung und sind an Aufträge und Instruk„tionen nicht gebunden."

Wie kann das Herrenhaus dies Verfassungsgebot erfüllen, wenn es die Vertretung eines Standes als seinen Beruf ansieht? Jenes Gebot erkennt offen das Repräsentativsystem für die preußische Landesvertretung an: wie will das Herrenhaus diese Anerkennung realisiren? — Es will dies aber auch gar nicht, es sollte dies auch gar nicht nach der Ansicht seiner Schöpfer und Wortführer. Denn in dem Kommissionsberichte der Ersten Kammer zu dem Gesetzentwurfe über die neue Benennung beider Kammern sagt Stahl als Berichterstatter ausdrücklich und bestimmt: „Das kann nicht geleugnet werden, daß der Name „Herrenhaus" dem Repräsentativsysteme widerstreitet; aber diesem widerstreitet noch weit mehr die Sache selbst, das ist die jetzige Komposition der Kammer"! *)

Und dieser Ausspruch hat im Herrenhause allgemeine Billigung gefunden, sein Sinn ist übergegangen in die ganze Existenz und Wirksamkeit des Hauses, nicht aber jener Widerspruch, mit welchem derselbe Kommissionsbericht einige Zeilen nach jenem offenen Be-

*) S. Stenographische Berichte der I. Kammer 1854/55. Bd. II. Anlagen S. 221.

kenntnisse letzteres zu verhüllen und abzuschwächen sich beeilt. Es heißt da nämlich auch:

„Allein nicht im Entferntesten giebt der Name oder die Sache Grund zu der Besorgniß, als sollte die Kammer einen ständischen Charakter in dem Sinne bekommen, daß sie blos zum Schutz der betheiligten Stände berufen wäre, bloße Standesrechte zu vertreten hätte. Haben doch die Mitglieder derselben, eine einzige Kategorie ausgenommen, gar keine Standesrechte, es wäre denn eben das Recht, zur Fürsorge für das öffentliche Wohl des Landes berufen zu sein. Und wie wäre eine partikularistische Vertretung von Standesrechten denkbar, wo so verschiedenartige Stände, in Einer Kammer vereinigt, nach Kopfzahl stimmen! Vielmehr weisen Sache und Namen darauf, daß die Kammer durchaus einen staatsbürgerlichen und nationalen Beruf hat, einen Beruf für die Pflege der Interessen des ganzen Landes nach allen Bevölkerungsklassen als ungetheilter harmonischer Einheit, für die Erhaltung aller bleibenden Güter, die Erfüllung aller sittlichen Ordnungen und Aufgaben der Nation, für die Wahrung aller höhern Gesichtspunkte des Staatswesens. Und gerade solchen staatsbürgerlichen und nationalen Beruf kann sie nur dadurch erfüllen, daß sie auf ständischer Grundlage auferbaut ist, daß sie die Macht, Gesinnung und Sympathie aller der Elemente, aus welchen die Nation wirklich besteht, in sich trägt.“

Wir sehen an diesen Worten, daß es auch im Herrenhause keineswegs an dem Verständnisse der Aufgabe und des Berufes einer wahren Volksvertretung, einer wahren Landes-Repräsentation fehlt. Aber leider sind diese Worte nur sogenannte „schöne Worte" für das hohe Haus und namentlich seinen redegewandten Advokaten. Wäre Herr Stahl wirklich ein advocatus diaboli, er hätte das Haus nicht besser vertheidigen können gegen den Vorwurf des Standes-Partikularismus! Denn anstatt es zu schützen mit der Wahrheit gegen diesen Vorwurf, anstatt es zu rechtfertigen mit Dem, was es ist, sucht er an die Stelle seines wirklichen Seins Das, was es sein **sollte**, zu escamotiren: — schade, daß er dieser Escamotage mit seinen sonstigen offenen Bekenntnissen die Wirkung vorweg genommen hat! Er selbst hat ja zugestanden, wie wir oben vernommen, daß das Herrenhaus nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach dem von unserer Verfassung anerkannten Repräsentativsysteme widerspricht; er selbst und mit ihm das Herrenhaus hat den Standespartikularismus als die Fahne proklamirt, unter der er an der Spitze seiner treuen Schaar der jetzigen Regierung Preußens den Kampf auf Leben und Tod anbietet.

Schon in dem erwähnten Kommissionsberichte ist das Herrenhaus charakterisirt:

„Die Erste Kammer in ihrer gegenwärtigen Bildung ist eine aristokratische, ja eine **hocharistokratische**

Kammer, im Unterschiede der Zweiten, in welcher alle Bevölkerungsklassen auf ihrer breiteren Grundlage vertreten sind."

Kann man die Fahne des Standespartikularismus offener entfalten? Kann man die schönen Worte, welche weiter über den „staatsbürgerlichen und nationalen Beruf" des Herrenhauses geäußert sind, deutlicher als leere, als die Kunstproduktion eines mit den Worten spielenden Advocatus diaboli bezeichnen? Die Bildung des Herrenhauses ist hocharistokratisch; das Haus widerspricht dem verfassungsmäßigen Repräsentativsysteme; und doch sollte es einen Beruf haben und erfüllen „für die Pflege der Interessen des ganzen Landes nach allen Bevölkerungsklassen"? Wahrlich, da müßte erst im ganzen Lande Hölderlin's Hyperion seinen Menschen-Schöpfungsruf paraphrasiren und realisiren, es müßte der „Herren"-Schöpfungsruf durch Preußen und durch Deutschland schallen: „Ueberall werde es anders, es werde von Grund aus anders: in der Werkstatt, in den Häusern, in den Versammlungen, in den Tempeln! Denn Handlanger siehst du, aber — keine „Herren," Denker, aber keine — „Herren," Priester, aber keine — „Herren," Herren und Knechte, jüngere und gesetzte Leute, aber keine — „Herren"!" — Wenn Hölderlin oder vielmehr sein Hyperion nicht einmal Menschen in der Werkstatt, in den Häusern, in den Versammlungen, in den Tempeln gefunden: will Herr Stahl

und sein Chor, d. h. die Majorität des Herrenhauses, „Herren" dort finden? — Oder sind die „Herren" häufiger, als die „Menschen"? — —

Gewiß nicht, — — denn der Geist, der immer weiter und immer tiefer die Menschen ergreift und beherrscht, der Geist der Zeit, der Humanität, er hat, wohl der Menschheit auch in Preußen! — bei Weitem mehr Menschen verherrlicht und geadelt außer dem Herrenhause, als in demselben Sitz und Stimme und Vertreter haben. Weder diese von der Humanität geadelten und verherrlichten Menschen, noch die von ihnen den Prinzipien der Humanität gemäß vertretene Masse finden ihre Vertretung im Herrenhause, sie können dieselbe dort nicht finden, weil dieses Haus „aristokratisch," „hocharistokratisch" ist! —

Aber diese Eigenschaft und der ihr entspringende Standespartikularismus soll ja heilbringend sein für Preußens Regierung und, da deren Wirksamkeit nur das Wohl des Volkes bezweckt, auch für das Volk! Der „Herr" Graf Arnim-Boytzenburg hat dies erst in der letzten Landtagssession behauptet und Graf Arnim-Boytzenburg „ist ein ehrenwerther Mann" oder, um nicht an den Republikaner Brutus anzuspielen, ein ehrenwerther „Herr." In der 37. Sitzung des Herrenhauses, am 22. Mai 1860, gleichsam dem Schlachttage der „Herren" gegen die Minister ihres Landesherrn, äußerte Graf Arnim: „Gesetzes-Vorlagen,

die den Charakter der II. Kammer trügen, würden scheitern an dem Widerspruch der Ersten, aber nicht durch die Schuld der Ersten. Ohne feste aristokratische Elemente sei in Preußen eine Regierung eine Seifenblase. Deshalb müsse die Regierung dem Hause Dank wissen für die Vertretung des aristokratischen Elements."

Der „Herr" Stahl, der Choragos des Herrenhauses, hatte „im Grunde nur dasselbe zu sagen, wie Graf Arnim," und sprach nur, weil „durch zweier Zeugen Mund wird allezeit die Wahrheit kund." Wir haben also in der Aeußerung des Grafen Arnim die Wahrheit vor uns, welche das Herrenhaus dem Ministerium sagen wollte.

Aber welche Wahrheit! „Die Wahrheit besiegt die Welt," — und doch hat die Arnim'sche oder auch die „Herren"-Wahrheit, wie man sagen kann, nicht einmal die „Seifenblase" der gegenwärtigen Regierung Preußens besiegt? Freilich wünschte der Graf noch ausdrücklich, nach seiner „herrlichen" Seifenblasen-Aeußerung die Räthe der Krone einzeln, — denn zusammen hätten sie der „Seifenblase" ein energisches Dementi geben können, — nach der Wirksamkeit der Hülfe des Herrenhauses in „vertraulicher" Unterredung zu fragen. Doch die Räthe der Krone haben sich auf diese Vertraulichkeit mit dem „Herrn" nicht eingelassen und haben damit ihm ad oculos demonstrirt, daß sie keines-

wegs ohne die „festen aristokratischen Elemente“ des Herrenhauses die Natur einer „Seifenblase“ haben.

Es war wohl auch nur der Phantasie des „Herrn“ Graf Arnim um eine Entäußerung eines Bildes zu thun, das seine Erinnerung an seine frühere Ministercarrière ihm unwillkürlich heraufbeschworen hatte. Allerdings hat seine Berathung der Krone, — wenn wir nicht irren, im Jahre 1848, viel Aehnlichkeit mit einer „Seifenblase“ gehabt: doch warum will er dies traurige Bild nun allen Räthen der Krone vorhalten, die, wie er 1848, dem Geiste der Zeit huldigen? Daß er und das Herrenhaus der Regierung der „neuen Aera“ in Preußen, welche allerdings wenig geneigt ist, den „festen aristokratischen Elementen“ die beanspruchte Ehre der Staatsrettung zuzugestehen, nicht die Schwäche und Hinfälligkeit einer „Seifenblase“ beilegt, hat ihr Choragos Stahl verrathen. Denn derselbe erklärte ebenfalls am 22. Mai 1860, — d. i. am 45. Jahres- und Erinnerungstage der im preußischen Staats- und Hofkalender notirten „K. Preuß. Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks“ und am 12. Jahrestage der „Eröffnung der Preußischen National-Versammlung,“ — gewissermaßen als Vormund des Herrenhauses:

„Unsere Absicht, meine Herren, ist es gewiß nicht, die Regierung unmöglich zu machen: — wir wollen nur an unsern Prinzipien festhalten. Das haben

wir überall gethan: in den Fragen der Civilehe, der Zulassung der Juden, der Dissidenten. Die Regierung hat ihre Gründe, wir aber haben auch unsere Gründe, und diese Ansichten werden wir verantworten können durch alle Jahrhunderte, bis in alle Ewigkeit."

Halten wir hier einen Augenblick den Fluß unserer Rede, „Herr" Stahl, und fragen wir uns selbst: Wozu die Entschuldigung, „es sei nicht Absicht des Herrenhauses, die Regierung unmöglich zu machen?" Ein advocatus diaboli hätte hier an Ihrer Stelle sich des alten Spruches erinnert: „Wer sich entschuldigt, beschuldigt sich!"

Lassen wir die Verantwortung Ihrer Grundsätze „bis in alle Ewigkeit" in suspenso und „in dubio": es ist ja Nichts ewig in dieser Welt, die ihre Veränderlichkeit und Hinfälligkeit namentlich seit 1848 und namentlich an Ihnen — ob in Ihnen, bleibe ebenfalls in dubio — bewiesen hat. Ewig ist nur Gott und nicht das Herrenhaus und seine Lust zu der von Ihnen provozirten Verantwortung, sprechen Sie selbst doch die Möglichkeit des Ab- oder Zusammenbruches des „hohen" Hauses aus!

„Wir," fahren Sie als Vormund der „Herren" fort, die verfassungsmäßig längst in das Mündigkeitsalter eingetreten sein müssen, „wir sind nicht gegen das Programm der Regierung, welches die Verfassung zu einer Wahrheit machen will. Wenn man dem vorigen

Ministerium vorgeworfen hat, der Verfassung durch seine Interpretation Gewalt angethan zu haben, so will ich das hier nicht prüfen. Aber auch das jetzige verschmäht es nicht, eine gründliche Redaktion einzelner Paragraphen vorzunehmen. Auch wir haben die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung beschworen, aber nicht die Durchführung ihrer Tendenzen, und wenn es den Art. 12 und 14 gegenüber andere frühere Gesetze giebt, die von einer andern Anschauung ausgehen, so halten wir eben an dieser, am Alter fest; „in dubio" ist die Vermuthung für Dieses oder Jenes. Unser Verhalten ist also keine Feindseligkeit, sondern die Erfüllung einer Pflicht, von der das Haus nicht lassen wird. In der Erfüllung dieser Pflicht kann das Haus wohl **brechen**, aber nicht biegen, und sollte es brechen, nun, so werden auch noch andere Säulen der öffentlichen Ordnung mit ihm brechen."

Je mehr wir uns vertiefen in Ihre Reden, „Herr" Stahl, um so mehr werden wir zu der „Ueberzeugung," oder sagen wir in Uebereinstimmnng mit Ihren Ansichten und Erfahrungen bezüglich der Hinfälligkeit der Ueberzeugung und Gesinnung, „zu dem Teufelsspuk der Sinnestäuschung" geführt, daß Sie wirklich ein „advocatus diaboli" sind. Denn welche verfänglichen Bekenntnisse liegen nicht in Ihren obigen Worten und doch haben dieselben Zustimmung gefunden in Israel, in Ihrem Herrenhause! Wir heben nur das eine Be-

kenntniß hervor, das Sie und mit Ihnen Ihre schweigenden Mündel wenigstens des „fahrlässigen Meineides“ beschuldigt. Sie sagen: „wir haben die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung beschworen, aber nicht die Durchführung ihrer Tendenzen.“ Gestehen Sie nicht damit eine reservatio mentalis bei Ihrem Verfassungseide ein, welche, wenn sie den „Herren“ nicht dem menschlichen Strafrichter überliefern kann, doch den Menschen in dem „Herrn“ der verwerflichsten Zweizüngigkeit und Sophisterei anklagt? Sind die Tendenzen der Verfassung, deren gesetzliche Bestimmungen Sie beschworen, nicht der wahre Geist und Inhalt der letzteren, dessen Achtung Sie in Ihrem Verfassungsschwur mit gelobt haben? Sie beschuldigen die gegenwärtige Regierung der „gründlichen Redaktion einzelner Verfassungsparagraphen.“ Hätte diese Beschuldigung faktischen Grund, so müßten Sie eine solche Regierung, wollten Sie nicht Ihren Verfassungseid verletzen, mit allen Ihren Kräften unmöglich zu machen suchen, und doch bekennen Sie für Sich und Ihre Mündel: „Unsere Absicht ist es gewiß nicht, die Regierung unmöglich zu machen“!

Ein Herrenhaus, das die Sophismen Stahl's ohne lauten und einstimmigen Protest anhören kann, muß brechen, wenn es sich auch biegen wollte, ja es ist moralisch und deshalb politisch schon „gebrochen.“ Seine Existenz ist rein formell und

bedeutungslos für den Staat, und eine Regierung, die diese Existenz noch als Hinderniß einer von der verfassungsmäßigen, moralisch und politisch gesunden und reinen Volksvertretung gebilligten Gesetzgebung duldet, macht sich der Verletzung der Verfassung schuldig, welche ihr jene Duldung verbietet. Denn die Verfassung hat die Regierung nicht ohne Grund mit der Befugniß versehen, jeden Konflikt, in welchen die Faktoren der Gesetzgebung mit dem Grundgesetze des Staates und seinen Tendenzen gerathen, oder freiwillig eintreten, zu lösen. Ein solcher Konflikt besteht jetzt zwischen dem Herrenhause und der Verfassung, und die Regierung hat um so weniger Grund, sich seiner Lösung zu entziehen, als ihr nahe gelegt ist, daß sie die erste Veranlassung dieses Konflikts ist. Denn ist dies nicht deutlich genug ausgesprochen in den obigen Worten S t a h l's, welche als Kollektiverklärung des Herrenhauses zu verstehen? Hat dieselbe nicht ihre Fortsetzung noch in einem Mißtrauensvotum erhalten, das nicht minder sophistisch, aber auch nicht minder verständlich abgegeben ist?

In der denkwürdigen Sitzung des Herrenhauses vom 22. Mai erklärte der „Herr" Stahl auch:

„Was endlich die Natur „unseres" Votums als eines V e r t r a u e n s votums angeht, so ist es das allerdings insofern, als „wir" von der Spezifizirung der bewilligten Summe absehen; in dem p a r l a m e n t a r i s c h - t e c h - n i s c h e n S i n n e aber, daß „wir" e i n v e r s t a n d e n seien

mit den Prinzipien und den Personen der Regierung, ist es kein Vertrauensvotum."

Nicht minder stark hat ein anderer Wortführer der „Herren," Herr von Kleist-Retzow, den prinzipiellen Konflict betont, der zwischen dem Herrenhause und der gegenwärtigen Regierung besteht. In der Sitzung vom 25. März 1860 giebt der edle "Herr" dem Ministerium folgendes Zeugniß:

„Als dasselbe sein Amt angetreten, seien die Erwartungen groß gewesen und man habe ihm viel Weihrauch gestreut: man habe erwartet, es werde ohne Reskripte regieren, an der Verfassung festhalten. **Man habe sich bitter getäuscht.** — Das jetzige Ministerium sei tief unter das Niveau der Vorwürfe herabgesunken, die dem vorigen Ministerium gemacht worden. Das vorige Ministerium habe sich auf den Standpunkt der Verfassung (!) und des Christenthums (!) gestellt; das jetzige lese aus der Verfassung nur heraus, was es wolle."

Und dennoch hat der Choragos „Herr" Stahl, dem auch der „Herr" von Kleist auf Retzow folgt, betheuert, „es sei gewiß nicht die Absicht der „Herren," das Ministerium unmöglich zu machen?!" — Und dennoch hat der Präsident des hohen Hauses, Prinz zu Hohenlohe, in der Sitzung der Bekenntnisse, an dem denkwürdigen Tage der „Herren"-Schlacht gegen das Ministerium, am 22. Mai, dem Tage der „Volks-Repräsen-

tation" und der „National-Versammlung," im feierlichen Tone der offiziellen Mittheilung verkündigt:

„Es sei mehrmals Verwahrung gegen den Vorwurf einer prinzipiellen Opposition seitens des Herrenhauses erhoben; — noch heute werde er den Nachweis vertheilen lassen, daß von 40 eingebrachten Regierungsvorlagen 30 vom Herrenhause angenommen seien."

Der Präsident des Hauses hat also Namens des Hauses Protest eingelegt gegen die Annahme, daß dasselbe das Ministerium durch prinzipielle Opposition bekämpfen wolle. Wie läßt sich hiemit aber die Duldung einigen gegen die erniedrigenden und beleidigenden Beschuldigungen, welche die „Herren" Graf Arnim, Stahl, von Kleist-Retzow gegen das Ministerium vorgebracht haben? Hätten diese Beschuldigungen nur den geringsten Schein von Wahrheit für sich, so wäre ja eine prinzipielle Opposition gegen das Ministerium ganz gerechtfertigt: entweder die Beschuldigungen oder die Dementi's der Opposition müssen Unwahrheit sein!

„Löset mir, Graf Derindur, diesen Zwiespalt der Natur!"

Ist kein in dergleichen Lösungen glücklicher Graf Derindur unter den „Herren"? — Leider, keiner!

Der Zwiespalt, der Konflikt zwischen Herrenhaus und Ministerium, zwischen Herrenhaus und Verfassung ist eine traurige Wahrheit trotz des versöhnlichen Geschäftsberichts des „Herren" Prinzen von Hohenlohe.

Sehen wir uns doch diesen Bericht näher an! — Im Ganzen sind allerdings 40 Gesetz-Entwürfe dem Herrenhause vorgelegt und 30 auch von ihm angenommen, aber in sämmtlichen 30 ist auch nicht eine Spur von Andeutung zu finden, daß das Herrenhaus der gegenwärtigen Regierung nicht prinzipielle politische Opposition mache. Denn wie will man dergleichen Andeutung finden in den Gesetzen betreffend 1. die Kommissionen zur Feststellung der Normal-Preise und Marktorte bei Ablösung von Reallasten ꝛc.; 2. das eheliche Güterrecht der Provinz Westfalen (so viel wir uns erinnern, ist bei diesem Gesetze sogar dem Herrenhause eine reaktionäre Konzession gemacht); 3. das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (dies ganze Gesetz huldigt reaktionären Tendenzen und spricht allen liberalen volkswirthschaftlichen Grundsätzen Hohn); 4. Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Förmlichkeiten der militärischen Testamente (eine Ausdehnung richterlicher Thätigkeit und militärischer Privilegien, wie sie dem bei der Begünstigung des Heeres so sehr interessirten Herrenhause nur angenehm sein kann); 5. Erlaß eines vollständigen Zolltarifs (eine reine Förmlichkeit ohne politische Bedeutung); 6. Einführung kürzerer Verjährungsfristen in den Hohenzollernschen Landen (ohne Zweifel dem Herrenhause nicht politisch interessant); 7. Abänderung des § 83 der Steuer-Ordnung (im Interesse der sub-

sidiären Verpflichtung für Steuerstrafen und deshalb im Interesse der „Herren" von großen Brennereien, Rübenzucker-Fabriken ꝛc.); 8. Staatshaushaltsrechnung für 1857 (deren Decharge dem Herrenhause im Interesse des bei ihm beliebten Ministeriums Manteuffel ꝛc. nur angenehm sein konnte); 9. Amts- und Zeitungs-Kautionswesen (eine Maßregel der Finanzordnung, die nirgends die Interessen der „Herren" beleidigt); 10. Verweisung der Staatsanleihe von 1859 an die verfassungsmäßige Haupt-Verwaltung der Staatsschulden (eine Formalität, die nach der Bewilligung der Staatsanleihe für die Mobilmachung der Armee im Jahre 1859, von welcher so und so viele Söhne und Vettern und andere Verwandte und Freunde der „Herren" nur Vortheil gehabt, im Interesse der letzteren lag); 11. Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 29. Oktober 1859 (völlig unschädlich für die „Herren"); 12. Beschränkung der Berg- und Hüttenarbeiter (in der persönlichen und industriellen Freiheit zu Gunsten der Bergwerks- ꝛc. Besitzer, zu denen auch viele „Herren" gehören); 13. Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen (vom Präsidenten des Staatsministeriums, Fürsten von Hohenzollern, gebilligt, deshalb dem Herrenhause, das sich doch über die Interessen der Hohenzollernschen Lande nicht besser unterrichtet dünken wird, als der frühere Landesherr derselben, völlig unverfänglich und deshalb nicht etwa ein Liebesdienst dem Ministerium gegenüber); 14.

Einführung der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 ꝛc. in den Hohenzollernschen Landen (ein Gesetz, zu dem die „Herren" verpflichtet waren, wollten sie ihrer eigenen Gesetzgebung nicht ein Mißtrauensvotum geben); 15. Additional-Konvention zu dem Handels- ꝛc. Vertrage mit Sardinien (nur von kommerziellem und industriellem Interesse, durch dessen Nichtachtung die „Herren" nicht dem Ministerium, sondern sich ein „Mißtrauensvotum" und zwar bezüglich ihrer legislatorischen Befähigung gegeben hätten); 16. Einführung des allgemeinen Landesgewichts in den Hohenzollernschen Landen (ohne alle politische Bedeutung für die „Herren"); 17. Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten (eine nur für die Regierung und das Abgeordnetenhaus interessante Angelegenheit, deren Ordnung, wie sie erfolgt ist, nur dem Herrenhause angenehm sein konnte: denn dieselbe ist äußerst konservativ, obgleich sie die bisherigen Befugnisse der Regierung beschränkt); 18. Aufhebung der bergamtlichen Sporteln (auch diese lag im Interesse der „Herren" als Bergwerks- ꝛc. Eigenthümer); 19. Anwendung gestempelter Alkoholometer (jedenfalls unmaßgeblich für die Messung der Sympathie für oder der Opposition gegen das Ministerium Hohenzollern-Auerswald); 20. Zinsgarantie für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahebahn (wer giebt uns genaue Auskunft, daß keiner der „Herren" bei dieser Zinsgarantie interessirt ist? Im Interesse des Ministeriums lag sie weniger,

als in dem der „Herren" oder — ihrer Freunde rc.); 21. Deklaration des § 54 des Preßgesetzes (vorzugsweise im Interesse der „Herren", welche sich der Opposition gegen das Ministerium Hohenzollern-Auerswald befleißigt); 22. Verkehr mit Staats- und anderen Papieren (offenbar auch im Interesse der „Herren", welche den kaufmännischen Geschäften, auch an der Börse, gar nicht so gram sind wie z. B. ihre Standes-Vorfahren, die im Mittelalter den Kaufleuten feindlich wegelagerten und Gut und Verdienst räuberisch, aber ritterlich abnahmen, ganz ähnlich, wie man heutzutage der Freiheit des Fürsten und des Volkes zu Leibe will); 23. Abänderung mehrerer Post-Vorschriften (wie sie das Interesse der „Herren" gewiß nicht verletzt); 24. Denkschrift über die Militär-Anleihe (zur Rechtfertigung derselben dürfen wir nur auf No. 10 verweisen); 25. Arbeits- und Quittungsbücher der Weber rc. in den Rheinlanden (was haben die „Herren" mit den Webern und Arbeitern des Rheinlandes zu schaffen? Mögen die neuen Freiherren von Diergardt und Consorten sich um solche Angelegenheiten bekümmern!); 26. Eisenbahn zwischen Cöln und Gießen, und zwischen Koblenz und Wetzlar, und Zinsgarantie für die Eisenbahn Ehrenbreitstein-Landesgrenze für die Rheinbrücke zwischen Ehrenbreitstein und Koblenz (ein patriotisches Unternehmen, mit dem sich weder Regierung noch Herrenhaus rühmen kann, das vielmehr einfach Pflicht für die Wächter des Wohls

des Vaterlandes ist, ganz abgesehen von ihrer politischen Färbung und Richtung); 27. Außerordentliche Kredit-bewilligung für die neue Heeresorganisation bis zum 30. Mai 1861 (schon zu No. 10 und 24 abgefertigt: jedenfalls sind die „Herren" und ihre Standes- und Gesinnungs-Genossen bei diesem Gesetze so interessirt, daß sie nicht wagen werden, zu behaupten, daß sie „keine Opposition gegen das Ministerium gemacht;" ein solches Gesetz kann jedenfalls nicht den Nachweis liefern, daß eine Harmonie zwischen den „Herren" und dem Ministerium Hohenzollern-Auerswald geherrscht, wie sie Prinz Hohenlohe angedeutet!); 28. Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1860 (wenn die „Herren" nicht „Steuerverweigerer" und „Revolutionäre" gegen ihre eigenen politischen Prinzipien werden wollten, so mußten sie den Staatshaushaltsetat genehmigen. Denn verfassungsmäßig hat das Herrenhaus den Etat im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen. Eine Verwerfung käme der Steuerverweigerung gleich, und würde das reaktionäre Herrenhaus neben die revolutionäre Nationalversammlung von 1848 stellen. Der Verfassung gegenüber hat dasselbe übrigens wirklich einen revolutionären Coup in der Erweiterung seiner Befugnisse bezüglich des Budgets durchgeführt und damit eine oppositionelle Stellung gegen die Regierung allerdings eingenommen. Das Haus hat sich nämlich angemaßt, gleich dem Abgeordnetenhause, dem die Befugniß der

Kritik und Abänderung des Budgets im Einzelnen zusteht, Resolutionen bezüglich einzelner Etatspositionen zu fassen und der Regierung „zur Erwägung" zu stellen, ja sogar Beschlüsse des andern Hauses zum Budget zu verwerfen. Die revolutionären Gelüste der „Herren" bezüglich ihrer Budget-Befugniß extravagirten sogar bis zu dem Antrage und Beschlusse, daß die Regierung gewissen Etats-Posten überwiesene Gelder dem Staatsschatze zuzuführen und demgemäß das Budget abzuändern habe. Bei den bezüglichen Debatten bekannte das Haus seine Absicht, der Regierung prinzipiell zu opponiren, ganz offen und gab partikularistische Bestrebungen zu erkennen, welche in ihren letzten Consequenzen nicht nur den Sturz der gegenwärtigen Minister, sondern auch die Beschränkung der verfassungsmäßigen Rechte der Krone bezwecken und der Verfassung ihre thatsächliche Rechtsgültigkeit entziehen. Diese Bestrebungen hat die Majorität der „Herren" auch mehrfach in der letzten Session kundgegeben und ihre Annahme des Budgets ist keineswegs ein Beweis, daß der prinzipielle Zwiespalt zwischen ihr und der Regierung verschwunden sei.) — 29. Erleichterung des Austausches von Grundstücks-Parcellen und 30. Erhöhung des Rentensatzes der zwangsweisen Ablösung durch Kapitalzahlung sind Gesetzvorschläge des andern Hauses, mit deren Verwerfung die „Herren" jedenfalls den Gegensatz ihrer politischen Anschauungen zu denen der liberalen und regierungsfreundlichen Majorität

des Abgeordnetenhauses kundgegeben haben würden, wenn sich dies aus sachlichen Gründen hätte irgendwie rechtfertigen lassen. —

Wir sehen also, sämmtliche 30 im Herrenhause zur Annahme gelangten Gesetzvorlagen entsprechen keineswegs dem Berufe, welchen ihnen der Präsident des Hauses angewiesen hat. Sämmtliche 30 Vorlagen eigneten sich wenig oder gar nicht, im Dienste der prinzipiellen Opposition des Hauses gegen die Regierung verwendet zu werden, abgesehen davon, daß die meisten die Interessen der „Herren" wenn nicht förderten, doch auch nicht verletzten. Wenn so die angenommenen Vorlagen den ihnen zugemutheten Beweis der Oppositionsunlust des Herrenhauses nicht liefern, so sind die vom letztern abgelehnten Vorlagen um so beweiskräftiger zur Widerlegung der Behauptung jener Unlust. Denn dies sind gerade diejenigen Vorlagen, auf welche die Regierung besonderes Gewicht legte, deren Annahme von Allerhöchster Stelle besonders empfohlen war. In diesen Vorlagen realisirte die Regierung vorzugsweise ihr liberales Programm, ihr Gelübde der gewissenhaften Ausführung der Verfassnng; in diesen Vorlagen bekundete sich vorzugsweise die Absicht der Regierung, dem in der bekannten Anrede des Prinz-Regenten an das Staatsministerium angenommenen patriotischen Berufe gemäß „moralische Eroberungen zu machen" nach Innen und nach Außen. Sind die Vorlagen eben dieser Absichten und Zwecke der

Regierung wegen im Herrenhause abgelehnt? War die Popularität dieser Vorlagen und die Popularität der Grund ihrer Verwerfung, welche die Regierung durch sie erlangt hatte und noch erlangen wollte? Wenn die Verwerfung der Regulirung der Grundsteuer, der zeitgemäßen Reform des Eherechts, der Aufhebung der Wuchergesetze, dieser Kardinalpunkte des Programms der liberalen Regierung, kein Beweis der prinzipiellen Opposition des Herrenhauses sein soll, so giebt es überhaupt keinen Beweis in dieser Richtung, ja es giebt keine prinzipielle Opposition, sie ist ein leerer Wahn, ein Wortschemen ohne Inhalt und Bedeutung.

Die prinzipielle Opposition des Herrenhauses gegen die liberale Regierung leugnen gegenüber der Verwerfung jener Vorlagen, leugnen angesichts der im Hause über die Jagdrechts-, die Juden-, die Dissidentenfrage und über jene Vorlagen geführten Debatten, heißt der Wahrheit in das Gesicht schlagen, heißt die öffentliche Meinung zur Lügnerin stempeln, nachdem ihr Zeugniß von der geheiligtsten Stimme des Landes selbst von der Krone als wahrheitsgemäß anerkannt ist.

„Die Doktrinen der konstitutionellen Partei und die Observanzen des englischen Parlaments sind nicht bindende Gesetze für preußische Kammern. Es ist vielmehr preußisch und patriotisch, die persönliche Regierung des Landesherrn anzuerkennen und dadurch

zu befestigen, und das natürliche Band der Unterthanen und der Landesvertretung zu ihm nicht durch künstliche Fiktionen verdrängen zu lassen. Danach werden Wünsche und Ansichten Sr. Majestät des Königs immer ein entscheidendes Gewicht in der Wagschale der Kammer-Entschließungen sein."

So der „Herr" Stahl in seinem mehrerwähnten Kommissionsberichte über die Benennung der Kammern.*) Es ist also preußisch und patriotisch, den Wünschen und Ansichten des Landesherrn „ein entscheidendes Gewicht in der Wagschale der Kammer-Entschließungen" zu geben. Warum sind der „Herr" Stahl und die „Herren", welche in ihrer Entschließung über den Gegenstand jenes Berichts, durch ihr Majoritätsvotum sich zu dem Preußenthum und Patriotismus des „Herrn" Stahl bekannt haben, nicht auch „preußisch" und „patriotisch" den Wünschen und Ansichten des gegenwärtigen Regenten gegenüber? Halten die „Herren" diese Wünsche und Ansichten für minder heilig und respektswürdig, als diejenigen des Königs? Se. königliche Hoheit der Prinz-Regent nehmen jetzt die Stelle Sr. Majestät des Königs als Landesheren den „Herren" gegenüber ein; Se. k. Hoheit haben wiederholt ihre

*) Stenogr. Berichte. I. Kammer. 1854/55. Anlagen. Bd. I. S. 220.

Wünsche und Ansichten in der Grundsteuer=, der Eherechts=, der Wuchergesetz=, der Juden=, der Dissidentenfrage ausgesprochen, wiederholt in Thronreden betont und dem Herrenhause zur Annahme empfohlen, und doch haben die „Herren" sie wiederholt verworfen? Freilich haben dieselben sich bei dieser Verwerfung auf ihr „Gewissen," auf ihre „Einsicht," auf ihre „Freiheit der Entschließung" berufen: aber der „Herr" Stahl und mit ihm auch sie haben ja das Gewicht der Wünsche und Ansichten der Krone für ihre Entschließungen anerkannt, *) „wenn auch die freie Entschließung nach Gewissen und Einsicht vorbehalten" bleiben sollte! Freilich hat der Scharfsinn des „Herren" Stahl es nicht als einen Widerspruch erachtet, gleichzeitig hinzuzusetzen: „wenn auch der Gebrauch von solch hoch entscheidendem Motiv nach Loyalität immer ein äußerst sparsamer und vorsichtiger sein muß"; freilich hat der „Herr" hiemit schon im Voraus angekündigt, daß das Herrenhaus nur sparsam und vorsichtig auf die Wünsche und Ansichten des Landesherrn Rücksicht nehmen, also nur sparsam und vorsichtig thun wolle, was „preußisch" und „patriotisch" ist: aber der Regentschaft gegenüber hat es ja in dieser Beziehung eine Verletzung jenes Gelübdes des „sparsamen" und „vorsichtigen" Preußenthums und Patriotismus noch

*) A. a. O.

gar nicht bewiesen, ja es hat noch nie dies „Preußenthum" und diesen „Patriotismus" gegen die Regentschaft geübt, wo es mit der Uebung desselben nicht zugleich seinen eigenen Sonderinteressen gedient, seinen Lohn für Preußenthum und Patriotismus also „dahin gehabt" hätte. Freilich hat es die Richtung der von der Regentschaft befolgten Politik als eine unheilvolle bezeichnet. Aber der Ausdruck „Häuser", also auch „Herrenhaus" trägt ja, wie die „Herren" Stahl und Genossen in dem erwähnten Kommissionsberichte sagen, „nicht den Stempel des fast ausschließlichen Dienstes einer und" — wie ein ominöser Denk-, Schreib- oder Druckfehler erläutert, — „eben „nicht" einer heilsamen Richtung".*) Wenn der Ausdruck also „eben nicht" den Stempel einer „heilsamen Richtung" trägt, so handelte das Herrenhaus diesem Stempel ganz gemäß, wenn es sich auch einmal in der nach seiner Ansicht nicht heilsamen Richtung der Wünsche und Ansichten des Regenten gehen ließe und den letzteren entspräche; jedenfalls ist es unheilvoller, mit diesen Wünschen und Ansichten in beharrlichem Konflikt zu leben. —

Dieser Konflikt ist aber leider eine nicht wegzuleugnende Thatsache. Er ist offen konstatirt erst in neuerer Zeit durch jene Immediatvorstellung, welche der

*) Soll wahrscheinlich heißen: „und einer eben nicht" oder „und eben einer nicht heilsamen Richtung".

Graf Botho von Stolberg-Wernigerode an der Spitze einer Deputation von „Herren" und „Herren-Gesinnungsgenossen" bei dem Prinz-Regenten angebracht. Der auf dieselbe ertheilte Bescheid hat den prinzipiellen Gegensatz der Ansichten und Wünsche des Landesherrn mit den Wünschen und Ansichten der „Herren" offen gelegt, den Gegensatz des liberalen Fortschritts, der gewissenhaften Anerkennung und Ausführung der Verfassung auf der Seite der Krone und ihrer Räthe, und der reaktionären Politik, der Nichtachtung und Verkennung der Verfassung auf der Seite der „Herren", und somit ist konstatirt aus den eigenen Bekenntnissen des Herrenhauses, durch urkundliche Belege der Regierung, durch die Stimme des Volkes, daß das Haus sich in Konflikt befindet mit der öffentlichen Meinung, in Konflikt mit der Regierung, in Konflikt mit der Krone, in Konflikt mit der Vertretung des Volkes, in Konflikt mit seinem eigenen Berufe, in Konflikt mit der Verfassung. Dieser Konflikt des Hauses mit allen Faktoren der Gesetzgebung steht in engem Kausalnexus mit seiner Zusammensetzung, mit der Persönlichkeit seiner Mitglieder. Die Lösung desselben ist nicht möglich ohne eine Aenderung in der letztern. Es fragt sich, ob und wie diese Aenderung zu erreichen ist.

II.

Im Begriff, die eben vorgelegte Frage im Anschluß an das unzweideutig geltende Verfassungsrecht und in Würdigung der thatsächlichen und politischen Verhältnisse zu beantworten, werden wir überrascht durch einen Akt des Regenten, welcher die Lösung des von uns angedeuteten Problems wenn nicht leisten, so doch versuchen soll. Diesen Akt verkündigen zwei im Namen des Königs erfolgte Erlasse vom 29. September d. J., von denen der erste 18 „Herren", darunter 5 Kronsyndici „aus Allerhöchstem Vertrauen" beruft, der zweite 6 Städten das Recht zur Präsentation von Vertretern im Herrenhause verleiht. Wir haben also einen sogenannten „Pairs-Schub" vor uns. —

Ein von der Regierung inspirirtes Blatt, das „Preußische Wochenblatt", eines der wenigen Organe der Presse, die der Ruf der Gesinnungstreue und der politischen Urtheilsfähigkeit ehrt, hat uns den Akt der Regentschaft erläutert und motivirt. Hören wir zunächst diese Stimme der Regierung, um uns über die Be-

deutung der bis jetzt wichtigsten und entschiedensten That der Regentschaft völlig klar zu werden.

Das „Preußische Wochenblatt“ zeichnet zunächst den Geist und die Stellung des Herrenhauses gegenüber dem Ministerium Hohenzollern-Auerswald im Wesentlichen nicht anders, als wir das Haus in seinem Geiste und seiner Opposition gegen die mit der Regentschaft eingetretene liberale Strömung in unserem ersten Abschnitte geschildert haben.

Schon zur Zeit des mit der Regentschaft eingetretenen Ministerwechsels, — meint das Organ der Regierung, — sei zu besorgen gewesen, daß das Herrenhaus in denselben schroffen Gegensatz zu den Räthen der Krone treten werde, der bisher sein Verhältniß zum Volke charakterisirt hatte. Schon damals hätten sich Gründe für die Ansicht geltend machen lassen, „daß der Moment gekommen sei, in Bezug auf ein so empfindliches Uebel das Korrektiv zur Anwendung zu bringen, welches das Gesetz der Krone anheim gestellt hatte. Die Regierung habe indeß ohne Zweifel geglaubt, dem Herrenhause den Beweis nicht verschränken zu dürfen, daß es auch in seiner derzeitigen Zusammensetzung die veränderten Anforderungen der Zeit zu würdigen verstehe. Die Erfahrungen der letzten Session hätten aber gezeigt, daß diese Körperschaft „ihre eigenen Lebensbedingungen so weit verkennt, daß sie, im Vertrauen auf ihre Stellung im Staatsleben, eine Taktik

einschlagen zu können glaube, die im Wesen auf eine Umwandlung der Monarchie in eine Oligarchie abziele." Die Zögerung der Regierung, mit dem ihr gesetzlich zustehenden Korrektiv dagegen vorzugehen, habe dann den Vortheil gehabt, daß die Lückenhaftigkeit und Einseitigkeit jener Körperschaft in vollem Umfange fühlbar geworden sei.

„Als ein sehr drückendes Uebel," — fährt das „Preuß. Wochenblatt" fort, — „mußte es empfunden werden, daß im Schoße des Herrenhauses selbst, bei den Vorarbeiten desselben, die Ansichten, von denen die Regierung Sr. königl. Hoheit und die große Mehrzahl des Volkes ausgeht, keine irgendwie ausreichende Vertretung fanden, und daß an dem durch eine einseitige Anschauung bereits präokkupirte Plenum die von den Ministern geltend gemachten Gründe fruchtlos abprallten. Aber in einer andern Hinsicht war der Umstand, daß sich aus der Mitte des Herrenhauses selbst keine Stimme vernehmen ließ, welche einen Wiederhall im **Volke** fand, noch ungleich bedenklicher; denn er lieferte den Beweis, daß sich diese Versammlung vollständig aus allem lebendigen Zusammenhange mit der Gegenwart losgelöst hat, — und das ist für eine politische Institution ein Anzeichen des nahen Absterbens."

„Es war demnach hohe Zeit, daß die Krone durch Anwendung ihrer Prärogative einen ersten Ver=

such zur Abhülfe unternahm. Die Regierung Sr. Königl. Hoheit hat dadurch an den Tag gelegt, daß sie die Natur des Uebels erkennt und daß sie die geeigneten Heilmittel anzuwenden entschlossen ist. Die von dem Regenten vollzogenen Ernennungen werden in das Herrenhaus Elemente hineinführen, welche die Bürgschaft dafür liefern, daß diese Körperschaft nicht immer tiefer in einseitigen Koteriengeist versinkt. Sie werden den Krystallisationspunkt zur Bildung einer politischen Partei gewähren, welche in einer rüstig fortschreitenden Entwickelung das Lebensgesetz unseres Staates erblickt, und die Macht der Wahrheit, welche dieser Anschauung zu Grunde liegt, wird — wir zweifeln nicht daran — nicht verfehlen, ihre Anziehungskraft zu üben. Der Akt der Krone wird endlich — und hierauf legen wir das Hauptgewicht, — auch in der gegenwärtigen Majorität des Herrenhauses als eine ernste Erinnerung an die Aufgabe und an die Stellung dieser Körperschaft erkannt werden und die gefährliche Illusion zerstreuen, daß sie die Kraft besitze, das Schicksal des Landes auch gegen den entschiedenen Willen des Regenten nach ihrem eigenen Ermessen zu bestimmen. Die Majorität wird darin eine Erinnerung erblicken, daß, falls sie bei dem Entschlusse beharrt, ihrerseits keinen Schritt der Annäherung zu thun, die Krone die Macht besitzt, sie auch numerisch in die Stellung einer Minorität herabzudrücken und

ihren jetzt mit so großer Ruhmredigkeit zur Schau gestellten maßgebenden Einfluß auf das Schicksal des Landes in sehr bescheidene Grenzen zurückzuweisen. Und so wollen wir hoffen, daß diese Maßregel genügen wird, im Herrenhause dem Geiste der Mäßigung, Besonnenheit und politischen Umsicht zum Siege zu verhelfen, der diese Institution befähigen kann, endlich im Lande Wurzeln zu schlagen." —

Das offiziöse Blatt konstatirt also zunächst die Thatsache des „schroffen Gegensatzes", in dem sich das Herrenhaus zum Volke, d. h. zur öffentlichen Meinung befunden, und folgert daraus, daß dieser Gegensatz sich auch auf die gegenwärtige Regierung erstrecken mußte. In dieser Folgerung liegt das für Land und Volk kostbare Zugeständniß, daß die Regierung die Einigkeit mit dem Volke, die Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung der Freundschaft mit dem Herrenhause in seiner bisherigen Zusammensetzung und Wirksamkeit vorziehe. Dies Zugeständniß ist die Basis des ganzen Aktes der neuen Pairs-Berufungen, in ihm liegt der Schwerpunkt der Bedeutung der letztern. Es ist wahr, die Regierung hatte schon früher sich in diesem Sinne ausgesprochen, sie und insbesondere der Regent hatte schon mehrfach jede Gemeinschaft mit der feudalistisch-reaktionären Partei von sich gewiesen und entschieden betont, daß eine neue Aera der Politik, eine echt patriotische, volksthümliche und bürgerfreundliche Politik in Preußen begonnen habe;

aber diese Aeußerungen waren bisher mehr Verheißungen, deren Erfüllung die Thaten oder vielmehr Unterlassungen der Regierung sehr zweifelhaft ließen. Der Pairsschub ist eine That, eine entschiedene That des liberalen Glaubensbekenntnisses der Regierung und insofern — ein harter Schlag für die noch immer nicht hoffnungslos gewordene Reaktionspartei. Diese That, dieser Schlag haben lange auf sich warten lassen; ihre Verzögerung begann schon in weiten Kreisen ein Mißtrauen wenn nicht gegen die Aufrichtigkeit, so doch gegen die Entschiedenheit und Thatkraft der Regierung zu verbreiten, das die ruhige Entwickelung des Staatslebens und schließlich die Existenz des jetzigen Ministeriums gefährden mußte.

Wenn die Regierung ihre Zurückhaltung in dieser Beziehung damit entschuldigen will, daß sie die Hoffnung auf eine Einigung mit dem Herrenhause nicht habe aufgeben, dem letztern „den Beweis nicht habe verschränken wollen, daß es auch in seiner derzeitigen Zusammensetzung die veränderten Anforderungen der Zeit zu würdigen verstehe“: so halten wir aus Achtung vor den sonstigen rühmlichen Eigenschaften der jetzigen Minister unser Urtheil über ihren Scharfsinn und ihre vertrauensselige Gutmüthigkeit zurück. Daß die „Herren“ die veränderten Anforderungen der Zeit nicht hätten würdigen können, wollen wir nicht behaupten: diese Würdigung war jedem möglich und sogar leicht, der

einiges Verständniß der Zeit, nur einigen gesunden Menschenverstand hatte. Das aber behaupten wir und die „Herren“ haben es offen ausgesprochen, daß sie „die veränderten Anforderungen der Zeit“ nicht würdigen wollten, daß es ihre wohlerwogene Absicht war, dieselben zu bekämpfen und ihnen den vollen Widerstand der Reaktion entgegenzusetzen. Noch ehe Stahl den Starrsinn des Hauses durch sein: „Das Haus kann wohl brechen, aber nicht biegen“ über jeden Zweifel hinaus konstatirte, hatte das Haus dem „revolutionären“ Ministerium den Krieg erklärt und sein Beharren bei seinen bisher befolgten Anschauungen der Zeit und ihrer Anforderungen als seine unentäußerliche Charakter-Eigenthümlichkeit bezeichnet. Die Zumuthung einer Aenderung in dieser Richtung wurde als Beleidigung zurückgewiesen. Wie die Regierung nach so bestimmten Erklärungen bis jetzt hat zögern können, denselben mit ihren verfassungsmäßigen Macht- und Heilmitteln entgegenzutreten, ist uns schwer begreiflich. Freilich hat selbst der entschiedenste Tory, der große Robert Peel, seine Wandelbarkeit bewiesen, indem er 1828 zu den Reformern überging, und im Gegensatz zu seinen frühern Ansichten und Reden im Parlament für die Emanzipation der Katholiken sprach und stimmte, ja die Wandelbarkeit politischer Auffassung und Gesinnung sogar prinzipiell anerkannte und vertheidigte, indem er sich auf

Cicero's Ausspruch vollkommenster Erfahrungs-Staatsweisheit bezog:

„Haec didici, haec vidi, haec scripta legi, haec de sapientissimis et clarissimis viris et in hac republica et in aliis civitatibus monumenta nobis, literae prodiderunt: non semper easdem sententias ab iisdem, sed quascunque reipublicae status inclinatio temporum, ratio concordiae postularent esse defendendas.“ *)

Aber Robert Peel mochte sich dieser klassischen Staatsweisheit, die nicht ohne klassische Studien zu erringen, mehr rühmen dürfen, als unsere „Herren“ der Gegenwart.

Freilich hat der preußische Staatskanzler Fürst von Hardenberg der Politik, welche Preußens wahrhaft konservative Staatsmänner als erstes Pflichtgebot anerkennen müssen, die Politik weiser Reform, schon 1817 bei Eröffnung des Staatsraths die vollste Anerkennung, den entschiedensten Ausdruck gegeben in den Worten:

„Wir würden den Ansprüchen, welche die Zeit und die Nachwelt an uns zu machen berechtigt ist,

*) Deutsch ungefähr: „Ich habe erfahren, erlebt, gelesen, es ist uns, ein Denkmal der weisesten und berühmtesten Männer in unserem Gemeinwesen und in andern Staaten, überliefert: daß man nicht immer dieselben, sondern diejenigen Ansichten vertreten muß, welche immer der Zustand des Gemeinwesens, die Stimmung der Zeit, die Rücksicht der Eintracht erheischen.“

nur sehr unvollkommen genügen, wenn wir unsere Bestrebungen auf den engen Kreis des augenblicklichen Bedürfnisses beschränkten; — vielmehr ist die Aufgabe, die wir zu lösen haben, nicht, das Bestehende geradehin zu verwerfen, blos weil die künstlichen Berechnungen der Theorie etwas Anderes wollen; nicht, es als eine ehrwürdige Ueberlieferung in unveränderter Gestalt zu bewahren: — sondern,

es in die gegenwärtigen Verhältnisse des Staates, in die Bildung unseres Volkes und in die **Forderungen der Zeit** verständig einzufügen."

Aber Fürst von Hardenberg war ja eben ein Gegner unserer „Herren" und gilt nicht minder „revolutionär" in ihren Augen als der Reichsfreiherr vom Stein, den die „Herren" von Massow, von Finkenstein und von der Marwitz in ihrer berüchtigten Immediateingabe als „gemeinen Aventurier" bezeichneten, weil er ihre unnachweislich „wohlerworbenen" Herrenrechte angriff und seinem Könige allein die wahre Herrenwürde auch in den Augen des Volks verschaffen wollte.

Wenn so Robert Peel und Fürst von Hardenberg, die größten Staatsmänner ihrer Zeit, die Berechtigung der „Anforderungen der Zeit" anerkannt haben, so hätte man allerdings glauben sollen, daß auch unsere „Herren" diese Anerkennung nicht zu=

rückhalten konnten, als die Regentschaft und ihre Minister sie von ihnen forderten. Gewiß, diese Forderung war berechtigt vom Standpunkte wahrer Staatsweisheit. Sie enthielt keine beleidigende Zumuthung der Sinnes- und Meinungs-Aenderung, sagt doch selbst der eigen- und starrsinnige Börne:

„Es ist auch eine von den unseligen Pedanterien, daß es für eine Unredlichkeit und für eine Schwäche erklärt wird, wenn man seine Meinung ändert. Als wäre der Mensch unfehlbar! Daß er es nicht ist, ist gerade schön; denn einen Wahn verlieren macht weiser, als eine Wahrheit finden."

Aber die „Herren" hatten ja längst erklärt, daß sie ihre Meinungen und Ansichten für die allein richtigen, ihre Wünsche und Forderungen für die allein berechtigten und nützlichen, kurz, ihre Politik und sich selbst für — unfehlbar hielten und gehalten wissen wollten! Da hätte auch die Regierung wissen können, daß sie „Herren" und keine Menschen vor sich hatte, denen Börne die Unfehlbarkeit abspricht, da hätte auch die Regierung nicht länger zögern sollen, den „Herren" — den Beweis zu verschränken, daß sie den Geist der Zeit, daß sie die Anforderungen der Zeit zu würdigen verstehen.

Jene Zögerung hat der Regierung viel geschadet! Wo das Mißtrauen erst seine Saat gestreut, ist es schwer, ist es unmöglich, eine volle Vertrauensernte zu

machen: denn die Verleumdung hat bereits ihre Ernte gehalten in allen Schichten des Volks, die Verleumdung, wie sie Byron schildert in „Ritter Harolds Pilgerfahrt":

„Sah ich nicht, was im Menschenherzen keimt
Von Uebeln, groß sowohl und klein und ärmlich:
Von der Verleumdung, die da brausend schäumt,
Bis zu dem winz'gen Wispern, feig, erbärmlich,
Subtil anschleichend mit der Schlangen Tücke,
Sah ich nicht doppeldeut'ge Janusblicke,
Wahr scheinend, schweigsam, daß die Lüge glücke,
Sprachlos verleumdend, achselzuckend, stöhnend, —
Ein glücklich Narrenvolk an ihr Urtheil gewöhnend?"

Wer mitten im Volke gelebt, wer unbefangen seinen Blick über das Land hat hinschweifen lassen in den letzten zwölf Monaten, der weiß, was diese Verleumdung im Volke gewirkt, wie sie den vertrauensvollen Blick des Landes abgewandt von der vertrauenswürdigsten Regierung in Deutschland! Namentlich die Reaktion hat es weder an lauter Verleumdung, noch an dem feigen „Wispern", den „doppeldeut'gen Janusblicken", der verleumderischen Schweigsamkeit fehlen lassen, ohne daß ihr der regierungsfreundliche, aber dem offenen Liberalismus ergebene Patriot überall hätte die Schlangenzunge lähmen können! —

Die Verzögerung der jetzt durch den Pairsschub erfolgten Demonstration der Regierung gegen die Reaktion war nahe daran, eine Landeskalamität herbeizu-

führen! Denn wäre sie jetzt nicht erfolgt und dagegen der sehr leicht dem Mißverständniß zugänglichen Erklärung der Regierung bezüglich der deutschen Frage und der deutschen Farbe, so wie der mit so großer Befriedigung von der Reaktion betriebenen Auslegung der Zusammenkünfte in Baden, Teplitz und Warschau freie Wirksamkeit gelassen: es hätte eine Drachensaat des Mißtrauens gegen die Regierung Boden gefaßt, wie sie Cadmus nicht besser hätte säen können. Ihren geharnischten Kampf würde sie namentlich im Abgeordnetenhause geführt haben und von da nach allen Seiten in die Presse und in das Volk eingedrungen sein.

Die Taktik der „Herren", welche „auf eine Umwandlung der Monarchie in eine Oligarchie abzielt," ist so alt wie das Herrenhaus selbst. Es ist jene Taktik, welche im klaren Bewußtsein der Wirksamkeit des „divide et impera" die Völker und Fürsten trennt, um beide zu beherrschen, jene Taktik, welche schon die Herren von Massow, von Finkenstein und von der Marwitz so heuchlerisch dem Adel vindizirt, indem sie von dem letztern rühmten, er sei ein Mittelstand zwischen Thron und Volk, weil „der Adel die Masse theile, ihre Beherrschung also leichter mache und sie fester an den Staat binde." Diese Taktik ist älter als die letzte Session des Herrenhauses, von der die Regierung erst ihre Kenntniß derselben herdatirt. Sie ist so alt, daß schon 1820 das „Manuscrit venu de St. Helène par voie in-

connue" *) anstatt: „l'Autriche" sagen konnte: „la Prusse est une oligarchie de cinquante familles nobles, qui laissent la signature au souverain." Denn wer will leugnen, daß die „Herren" von Adel, die, den 4 Millionen bürgerlichen Familien gegenüber verhältnißmäßig kaum als „cinquante (50) familles nobles" zu zählenden Adelsfamilien vorzugsweise die Regierung in Preußen geführt haben? Diese Adelsregierung haben wir in No. I. unserer „Patriotischen Untersuchungen" nachgewiesen: möchte die Regierung, derselben Einhalt zu thun, nicht so lange zögern, als sie zu ihrem eigenen Schaden mit der „Verschränkung des Beweises des Zeitverständnisses" auf Seiten des Herrenhauses gezögert hat.

Denn auch diese Adelsregierung findet im Volke „keinen Widerhall", keine Sympathie. Auch sie ist „aus allem lebendigen Zusammenhange mit der Gegenwart losgelöst", wie das Herrenhaus und seine „Taktik", — und das ist, — wie ja die Regierung selbst im „Preußischen Wochenblatt" sagt, — „für eine politische Institution ein Anzeichen des nahen Absterbens". Der Regierung, ihrem Haupte und ihren demselben nächsten Gliedern wünschen wir ein langes Leben in

*) Diese nur in wenigen Exemplaren verbreitete Schrift wurde und wird noch heute dem Kaiser Napoleon I. zugeschrieben.

ihrer gegenwärtigen Stellung, nicht obgleich, sondern weil sie von echtem, von Geistes-Adel sind, — dem sonst in unseren politischen Institutionen herrschenden Adel wünschen wir, mit wenigen Ausnahmen, ein baldiges wirkliches Absterben! — „Es war hohe Zeit", daß die Krone ihre Prärogative gegen das Herrenhaus in Anwendung brachte: nicht minder hohe Zeit ist es, den Ansichten der Regierung auch in der vom Adel und von Anhängern „den Anforderungen der Zeit" nicht entsprechender Theorien noch beherrschten Administration Geltung zu verschaffen! — Wie im Herrenhause, herrscht auch vielfach noch in der Administration, die Justiz mit einbegriffen, ein „einseitiger Koteriengeist". Auch hier gilt es, „einen Krystallisationspunkt zur Bildung einer politischen Partei" zu schaffen, welche „in einer rüstig fortschreitenden Entwickelung das Lebensgesetz unseres Staates erblickt". Da wird „die Macht der Wahrheit" Wunder wirken, während wir wenig Hoffnung haben, daß die Majorität des Herrenhauses dem neu geschaffenen „Krystallisationspunkte" einer liberalen Partei die „Anziehungskraft" zugestehen wird, welche die Regierung von ihm erhofft. Der „erste Versuch" der Anwendung der Prärogative der Krone wird wenig Einfluß auf „die gefährliche Illusion" der „Herren" über ihre Herrschaft üben, ja diese nur noch steigern und befestigen, und die „Herren" werden sich ihren „letzten Versuch" nicht

nehmen lassen, sollte er ihnen auch anstehen, wie die bekannte Hutsorte, welche die alte Jungfer dem allgemeinen Gelächter preisgiebt. Wir können nicht hoffen, daß die an sich vom Lande nicht hoch genug zu schätzende Maßregel des ersten Pairsschubs genügen wird, im Herrenhause „dem Geiste der Mäßigung, Besonnenheit und politischen Umsicht zum Siege zu verhelfen, der diese Institution befähigen kann, endlich im Lande Wurzeln zu schlagen.“ —

Wo sollte diese Institution auch „Wurzeln schlagen“? Ihre ganze Natur widerstrebt dem Boden des Landes, weil sie der Verfassung widerstrebt, welche jedes ständische Sonderinstitut verwirft, indem sie das reine Repräsentativsystem für die Landesvertretung anerkennt. Eine Verfassung, welche alle **Standes**vorrechte verwirft, kann nicht zu gleicher Zeit ein ständisches Institut begründen, dessen bloße Existenz schon das personifizirte Standes-Privilegium ist, ein Schmarotzer, der dem Staatsorganismus nur ein Schwindsuchtdasein giebt, in dem alles gesunde Leben nur ein vorübergehender Scheinglanz ist, „ein Anzeichen des nahen Absterbens“. Ein solcher Scheinglanz der Gesundheit würde sich z. B. einstellen, wenn die Majorität der „Herren“ auch ihre „gefährliche Illusion“ aufgäbe, wenn sie sich fügte „dem entschiedenen Willen des Regenten,“ wenn sie abließe von ihrem Entschlusse, „keinen Schritt der Annäherung zu thun“. Früher oder später würde der alte Kampf

wieder entbrennen, früher oder später die alte Herrschsucht der „Herren" wieder erwachen und „das Schicksal des Landes" ihrer „gefährlichen Illusion" preisgeben.

Wo sollte diese Institution auch „Wurzeln schlagen"? Sie ist in der Gegenwart ein wildes Pfropfreis am Baume des Staatslebens, das seine Veredelung erst aus dem letztern ziehen soll. Denn nichts Anderes als diese Veredelung ist die erwartete „Zerstreuung der gefährlichen Illusion", nichts Anderes die erwartete „Würdigung der veränderten Anforderungen der Zeit", nichts Anderes die erwartete „Annäherung an die Regierung". Wer will noch länger ein solches wildes Pfropfreis auf unserem edlen Baume dulden? Wer möchte, daß dies wilde Reis selbst „Wurzeln schlüge"? Wer gedächte nicht bei der Veredelung, welche die Regierung an dem Herrenhause versuchen will, wer gedächte nicht bei ihrem Vertrauen, das sie von Neuem diesem Hause entgegenbringt, jenes Mahnrufes des Evangeliums, nach dem das Alte stets vom Neuen zu scheiden, das Neue nicht mit dem Alten zu verbinden ist? —

„Niemand flickt ein altes Kleid mit einem Lappen von neuem Tuch: denn der Lappen reißt doch wieder vom Kleide und der Riß wird ärger!"

„Man faßt auch nicht Most in alte Schläuche, anders die Schläuche zerreißen und der Most wird verschüttet und die Schläuche kommen um, — sondern man

faßt Most in neue Schläuche, so werden sie beide mit einander behalten."

Will die Regierung diese evangelische Wahrheit noch einer Prüfung unterwerfen an dem Herrenhause? Was soll der schwache Pairsschub, der „neue Lappen" am „alten Kleide", dem Herrenhause? Den „Riß", die Opposition des Hauses gegen die Regierung „ärger machen"? Was soll der „Most", der „Geist der Zeit mit seinen veränderten Anforderungen" in dem alten morschen Schlauche, dem alten Herrenhause? — „Man füllt Most in neue Schläuche"! — Ein neuer Regent, eine neue Regierung kann nicht mit einem alten Herrenhause bestehen, das seine Existenz, seine Berufung einem dem neuen grundsätzlich widersprechenden Regimente verdankt. —

Man verweist uns hier auf England, England, wo das Muster unseres Herrenhauses zu finden. Auch dort bleiben die alten Lords im Oberhause neben neuen Regenten und neuen Ministern, auch dort bricht die Regierung den Widerstand der Lords durch einen „Pairsschub". —

Wären wir doch endlich die Nachäfferei in politischen Dingen los! — Als wären die englischen Lords preußische „Herren" oder vielmehr märkische und pommersche Junker! „Diese Lords, die den Staatsgeist mit der Muttermilch einsaugen und von Kindesbeinen an zu Staatsmännern erzogen werden, diese Bürger, die

mit allen Interessen des Handels und Fabrikwesens verflochten und dabei so reich sind, daß sie ihre ganze Thätigkeit dem Staate widmen können, dazu die Deputirten altangesehener Korporationen, und überall eine durch Selbstverwaltung erworbene Uebung: das giebt allerdings eine politische Versammlung von sehr reeller Kenntniß und Tüchtigkeit! Sie setzt aber das Dasein einer mächtigen Aristokratie voraus, unter deren Drucke das ganze Land seufzt, und dafür wollen wir uns doch in Gnaden bedanken!"

So schrieb schon 1846 einer unserer tüchtigsten Publizisten, um die Regierung zu warnen vor Nachbildung der englischen Standesrepräsentation, und er war ein aufrichtiger Freund der Regierung, ein echter Patriot*).

---

*) S. Constantin Frantz, „Ueber Gegenwart und Zukunft der preußischen Verfassung" (Halberstadt, R. Frantz, 1846) S. 82. — Der Verfasser, unter dem Ministerium Manteuffel Gesandtschaftsbeamter in Spanien, später in Ungnaden entlassen, weil er nicht ewig im katholischen Spanien sitzen wollte, hat durch vielfache Schriften sich als tüchtiger Publizist bekannt gemacht. Wenn wir auch nicht mit seinen, oft einen „Kreuzzeitungs"-Tic verrathenden Ansichten harmoniren, so können wir ihm doch das Zeugniß der Tüchtigkeit nicht versagen und wundern uns, daß derselbe nicht längst irgendwie reaktivirt worden, da sein Charakter durchaus ehrenhaft und der Grundton seiner politischen Gesinnung liberal ist.

Warum aus England uns das Muster holen für unsere Volksrepräsentation, aus England, dessen staatliche Entwickelung aus ganz andern Wurzeln geschossen und noch schießt, als die Entwickelung Preußens? „England zeigt uns seine Weltherrschaft, seine großen Volksversammlungen, seine schrankenlose persönliche Freiheit. Dies imponirt den Sinnen und betäubt die ruhige Betrachtung, welche noch ganz andere Dinge findet. Was sind denn jene Volksversammlungen? Großentheils von Bettlern gebildet, die nach Brot schreien! Führt nicht gerade diese schrankenlose Freiheit dahin, daß man sein persönliches Recht zum größten Nachtheile des allgemeinen Wohls geltend macht? Ruht nicht ein ungeheurer Fluch auf dieser Weltherrschaft? Sollen die aus allen Zonen zusammengerafften und aufgespeicherten Schätze die Blöße und das Elend einer halben Bevölkerung bedecken? Gehört zu dieser Verfassung, durch welche die Nation so große Thaten vollbringt, nicht auch die Staatskirche mit ihren schwelgenden Bischöfen und hungernden Vikarien, die für die religiöse Erbauung wenig und für die geistige Bildung des Volkes gar Nichts thut, und deren Hauptgeschäft es ist, das unglückliche Irland auszusaugen, das man in wahrhaft heidnischer Weise wie eine eroberte Provinz behandelt, — ein Verhältniß, weit ärger wie zwischen Rußland und Polen? Und diese Grundaristokratie mit ihren Hintersassen, tagtäglich von gewaltsamen Pächteraus=

treibungen bedroht? Diese Fabrikherren mit ihren Proletariern, zu einem armseligen Dasein verurtheilt und nicht einmal ihrer elenden Existenz gewiß? Diese Universitäten mit ihrer unwissenschaftlichen Stabilität, für welche noch heute Locke der große Metaphysiker und Baco der Normalphilosoph ist? Endlich nicht auch diese allgemeine Verknechtung unter das historische Recht, die allen verständigen Reformen das größte Hinderniß bereitet? — Dieser Glanz der Macht und dieser Schimmer der Freiheit verbergen ein maßloses Elend!"

Mag dies Gemälde der sozialen und politischen Verhältnisse Englands *) hier und da zu stark schattirt sein; in seinen Umrissen und Grundzügen ist es wahr noch in der Gegenwart. Kann es uns dann locken, England zum Muster zu nehmen für unsre Verfassung, für unsre Landesvertretung, kann sie uns locken, diese „allgemeine Verknechtung unter das historische Recht, die allen verständigen Reformen das größte Hinderniß bereitet"? Wer denkt nicht an das selbst von den geprügelten Frauen verworfene Peitschengesetz gegen prügellustige Ehemänner, das noch jüngst so viel Sympathie im Hause der Lords gefunden? Wer erröthet nicht, daß auch unser Herrenhaus seine Lust zur Wiedereinführung der Prügelstrafe offen bekannt hat?

*) Dr. Const. Frantz a. a. O. S. 98.

Sollen uns dergleichen übereinstimmende Gelüste unserer Herren und der englischen Lords verlocken, für ein treues Konterfei der letztern in unserem Staatsleben zu sorgen? — Die Verfassung Englands „hat an und für sich außerordentliche Mängel und ist überall eine wunderliche Livree: — es steckt aber **Alt**-England darin und daher rührt dessen ungeheure Kraft!" *) Steckt aber in unserer Verfassung Alt-Preußen? Sind namentlich die „Herren" alt-preußisch gesinnt? Leider sind sie Neu-Preußen, wie uns ihr Herold, die „Neue Preußische Zeitung", bestätigen wird! — —

Also mit diesen „Herren" kann Preußen, das gute, alte Preußen, das nur Reichsfreiherren von Stein und Fürsten von Hardenberg als seine „Herren" anerkennen kann, nicht weiter leben. Es ist über die neu-preußische Aristokratie längst hinaus. Das Institut des englischen Oberhauses beruht auf ganz eigenthümlichen Verhältnissen, „die bei uns, wie in ganz Deutschland nicht vorhanden sind. Die hohen Kammern, welche man in Deutschland der Theorie zu Liebe gebildet, sind allenthalben nur zusammengestoppelt, es fehlt an wahren Elementen dazu. Sich durch eine hohe Kammer gegen die Uebergriffe der Demokratie sichern zu wollen, beruht auf dem Prinzipe des Mißtrauens, und gelingt auch nicht einmal, da eine

*) Derselbe a. a. O. S. 88.

hohe Kammer bei uns keine wirkliche Kraft haben kann. Gerade dadurch aber, daß man die aristokratischen Elemente von den demokratischen trennt, werden die letztern am ehesten zu Excessen verleitet; wo beide Elemente vereinigt sind, da ist am Sichersten ein gesundes Urtheil zu erwarten. Sollten sich etwa die „Standesherren" schämen, mit dem Bauer in einem Saale zusammen zu sitzen, so würden sie dadurch nur zeigen, daß sie den Sinn des Staates noch gar nicht begriffen haben, der die doppelte Aufgabe hat, alle Stände in ihrer Eigenthümlichkeit zu erhalten und zu fördern, und sie ebenso zu gemeinsamem Wirken zusammenzuführen." *)

Darin liegt eine gesunde, preußische Ansicht geborgen, wir adoptiren sie und werden sie weiter begründen.

---

*) Dr. Const. Frantz a. a. O. S. 86.

III.

Wenn wir im vorigen Abschnitt hauptsächlich die Bedenken vorgebracht haben, welche wir der seitens der Regierung erfolgten Motivirung ihres ersten Pairsschubs entgegenhalten zu müssen glaubten, so bleibt uns noch übrig, diese, wie wir wiederholen, an sich höchst dankenswerthe und bedeutungsvolle Maßregel frei und selbstständig nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse und der Gesetzgebung zu würdigen.

Von diesem Standpunkte aus drängt sich uns zunächst das Bedenken auf, daß die Maßregel dem von der Regierung anerkannten konstitutionellen Systeme nicht entspricht. Wir sind nicht der Autor dieses Bedenkens, wir reproduziren dasselbe nur, nachdem es bereits von den achtungswerthesten Stimmen der öffentlichen Meinung geäußert ist. So namentlich in einer Broschüre, welche allem Anscheine nach nicht ohne Eindruck auf die Regierung geblieben ist. Es wird hier erörtert*), ob

*) Die verfassungsmäßige Reform des Herrenhauses (Berlin 1860. A. Vogel u. Comp.) S. 21, 22.

eine umfangreiche Berufung von neuen Herrenhausmitgliedern dem konstitutionellen Prinzipe widerstreite, und die Frage merkwürdiger Weise folgendermaßen erledigt:

„— Das Herrenhaus ist kein konstitutioneller, sondern wesentlich ein ständischer Staatskörper: es steht nicht auf dem Boden der konstitutionellen Monarchie, sondern außerhalb desselben auf dem Boden der ständischen Monarchie, deren Restauration bekanntlich mit der Schöpfung desselben beabsichtigt wurde. Es kann daher kein Anstand genommen werden, zur nothwendigen Umgestaltung eines solchen mit den konstitutionellen Institutionen unvereinbaren Staatskörpers in seinem vollen Umfange ein Mittel anzuwenden, welches durch die Verfassung gegeben ist. Als eine fournée von Pairs, als ein sogenannter „Pairsschub“, vermöge dessen die Regierung dadurch, daß sie unbedingt ihr ergebene Personen beruft, lediglich die Majorität in gewissen Fragen sich sichern will, kann die Anwendung dieses Mittels unter den obwaltenden Umständen nicht angesehen werden. Dieser Charakter würde ihm auch dadurch genommen werden, daß die Staatsregierung nur solche Personen beruft, deren Unabhängigkeit außer Zweifel steht und welche die Achtung und das Vertrauen des Landes in besonderem Grade besitzen.“

Wenn wir nicht wüßten, daß Autor sich in dieser Deduktion in aller Naivetät ohne jegliche Befangenheit

äußert, so müßten wir ihm einiges Talent beimessen, Stahl'sche Dialektik in staatsrechtlichen Fragen in Anwendung zu bringen. Denn wir sehen gar nicht ein, inwiefern ständische Staatskörper dem Einflusse der Regierung mehr preisgegeben sein sollen, als konstitutionelle. Das Herrenhaus, gleichviel ob nach ständischen oder konstitutionellen Bauregeln gebaut, ist ein freier Faktor unserer Gesetzgebung, den eine konstitutionelle Regierung auch konstitutionell zu behandeln hat. Das Herrenhaus soll nicht mehr und nicht weniger eine Kreatur der Regierung in der Entwickelung seiner Thätigkeit sein, als das Abgeordnetenhaus, und wie wir nicht billigen würden, wenn die freie Meinungs- und Gesinnungs-Aeußerung des letztern durch den Einfluß der Regierung anders als in voller Uebereinstimmung mit der Verfassung und ihren Tendenzen und Grundsätzen geregelt würde, so können wir auch nicht billigen, daß das Herrenhaus im Wege des „Pairsschubs" gemaßregelt wird. Frei soll sich jede unter dem Schutze der Verfassung stehende Standes- und Landesvertretung äußern sollen, und glaubt die Regierung, daß diese Aeußerung nicht mit den Ansichten und Wünschen des Standes und Landes übereinstimme, so möge sie an letztere appelliren, aber nicht die Stimme der vorhandenen Vertretung unterdrücken oder durch Herbeiziehung von Personen überstimmen, deren persönlicher Werth weit über den der zu Ueberstimmenden hinausgeht und

es als Beleidigung erscheinen läßt, den die Minister auszischenden Herren und Junkern gegenüber als „Claqueurs" verwendet zu werden. Ein Pairsschub discreditirt die Regierung und Diejenigen, welche durch ihn in das Herrenhaus gebracht werden. Mag „die Unabhängigkeit der letztern" noch so sehr „außer Zweifel stehen", mögen dieselben „die Achtung und das Vertrauen des Landes" in noch so hohem Grade besitzen; — den widerspenstigen „Herren" gegenüber werden sie immer in der ihrer Würde nicht angemessenen Rolle von der Regierung absichtlich herbeigezogener „Claqueurs" erscheinen. Vor dieser ohne Noth und unverdientermaßen jedenfalls peinlichen Rolle müssen gerade Personen bewahrt werden, deren „Unabhängigkeit außer Zweifel steht", welche „die Achtung und das Vertrauen des Landes in besonderem Grade besitzen". Vor dieser Rolle wollen wir auch die jüngst herufenen 24 „Herren" bewahrt, auch diese wollen wir der vorauszusehenden Lust der alten „Herren" und Junker zu persönlichen Angriffen nicht ausgesetzt wissen. Wenn „Herren" und Junker die ehrenhaften und ehrwürdigen Minister mit den Ausfällen ihrer bösen Laune, ihrer Gereiztheit nicht verschont haben: werden dieselben zurückhaltender sein selbst einem Bornemann gegenüber? —

Zu einem Pairsschub halten wir die Regierung vollständig berechtigt, auch nach der das Herrenhaus betreffenden Gesetzgebung berechtigt, aber nicht nach dem

konstitutionellen Prinzipe, wie es unsre Verfassung birgt und ihre Tendenzen wollen. Nach den letztern steht es der Krone frei, so viel Mitglieder in das Herrenhaus zu berufen, als sie mit ihrem Vertrauen ehren will; es wird ihr aber widerrathen, ihr Berufungsrecht nur zu dem Zwecke zu üben, um ihre Absichten und Wünsche auch gegen den Willen der bisherigen Majorität des Herrenhauses durchzusetzen. Es wäre dies eine Vergewaltigung nicht nur des Herrenhauses, sondern auch der in demselben vertretenen Stände und zum Ausdruck gelangten politischen Grundsätze und Meinungen: und eine solche Vergewaltigung soll sich eine Regierung, wie die gegenwärtige, auch der insolenten Herrschsucht der „Herren" gegenüber nicht nachsagen lassen, umsoweniger nachsagen lassen, als der „Pairsschub" gerade von der Partei gemißbilligt ist, welche dem gegenwärtigen Ministerium anhängt. Dies ist urkundlich nachzuweisen.

In dem Gesetze über Benennung beider Kammern, bei der Taufe des „Herrenhauses", ist auch die Beschlußfähigkeit desselben bestimmt; nur 60 Mitglieder sind genügend, das Haus beschlußfähig zu machen. Die Kommission des Abgeordnetenhauses, welche den bezüglichen Gesetzentwurf vorzuberathen hatte, sprach sich gegen diese geringe Mitgliederzahl aus, und forderte die Festsetzung eines Bruchtheils — ($^2/_5$ bis $^3/_4$ wurden vorgeschlagen) — der Mitgliederzahl des Herrenhauses überhaupt.

„Die Feststellung der Beschlußfähigkeit durch einen Bruchtheil der „gesetzlichen Anzahl der Mitglieder“, — heißt es in dem betreffenden Berichte*), — „habe auch noch den positiven Vorzug, daß alsdann nicht so leicht, wie andernfalls, „die Majoritäten durch momentane Pairskreirungen influenzirt werden könnten“.

Giebt es eine passendere und entschiedenere Verwerfung eines „Pairschubs“, wie wir ihn vor uns haben? — Und der betreffende Bericht ist von dem Mitgliede der damaligen liberalen Opposition in der II. Kammer, von Reichensperger (Geldern) abgefaßt, und — von dem jetzigen Finanz-Minister Frh. v. Patow als Vorsitzendem der Kommission und dem jetzigen Kultusminister v. Bethmann-Hollweg als Mitgliede derselben unterzeichnet. — Bei den Debatten über die Beschlußfähigkeit des Herrenhauses ist obige Ansicht, namentlich vom Berichterstatter Reichensperger**), aufrecht erhalten, dagegen von dem Frh. Geyr v. Schweppenburg — der reaktionären Partei, zu den Freunden des Herrenhauses gehörig und in der mehrerwähnten Kommission als Mitglied in der Minderheit geblieben — mit folgenden Worten angefochten***):

*) Stenogr. Berichte II. Kammer 1854/5. Anlagen I. S. 113.
**) Stenogr. Berichte II. Kammer 1854/5. S. 403.
***) A. a. O. S. 247 f.

„Die Erste Kammer besteht jetzt, soviel ich weiß, aus ungefähr 185 Mitgliedern. Die Beschlußfähigkeit soll 60 sein, als das Minimum, und da hat man die Befürchtung, durch eine Pairskreirung könnten Beschlüsse hervorgerufen werden, mit denen die große Majorität der Kammer nicht einverstanden wäre. Meine Herren, eine Kreirung von einer großen Anzahl von Pairs kann doch unmöglich über Nacht eintreten. Steht die bevor, dann werden die Mitglieder der Ersten Kammer sich ganz gewiß in **großer** Anzahl in der Hauptstadt einfinden, dann wird es von gar keiner Erheblichkeit sein, ob das Minimum 60 ist oder die absolute Majorität, — es wird dann ganz gewiß immer eine größere Zahl, als die absolute Majorität bei den Verhandlungen zugegen sein." —

Wir fragen nach diesen dokumentarisch konstatirten Vorgängen, wie ein „Pairsschub" der gegenwärtigen Regierung angemessen und nützlich sein kann? Was Herr Geyr von Schweppenburg, — der, wenn er auch nicht im Herrenhause sitzt, doch recht gut die Ansichten und die Handlungsweise der „Herren" kennt, — vorhergesagt hat, wird sicherlich eintreffen auch nach dem vorliegenden Pairsschub, hat dies die „Kreuzzeitung" doch schon triumphirend angekündigt! Den „Pairsschub" werden die „Herren" als Anerkennung ihrer vielfach angefochtenen staatsrechtlichen Existenz mit großer Befriedigung hinnehmen, ihre von der gegenwärtigen Re=

gierung nunmehr anerkannte Existenz aber gründlich auszunützen wissen. Die „Herren" sind ja keine Kinder, die sich dem bloßen Zeigen der Ruthe fügen! — —

Wofür sie sich halten, haben sie ja während der letzten Session so deutlich ausgesprochen, daß ein „Pairsschub", wie der vorliegende, jedem Freunde der Regierung, der Verständniß der Situation hat, völlig unverständlich ist. Zum Beweise dieser Thatsache könnten wir uns auf die schon oben beigebrachten vielfachen urkundlich konstatirten Aeußerungen in und außer dem Herrenhause berufen. Doch um auch der widerstrebendsten Ueberzeugung vollen Beweis zu liefern, wollen wir das Maß unserer urkundlichen Beweise voll füllen.

In Anlaß eines erklärten freiwilligen Austritts aus dem Herrenhause hat die Matrikel-Kommission des letztern in ihrem bezüglichen Berichte geäußert:

„Die Kommission kann einen derartigen willkürlichen Austritt nicht für zulässig erachten. Die Voraussetzung der Existenz des Hauses und sein Charakter ist einerseits der der Unabhängigkeit im Ganzen, sowie in jedem Einzelnen seiner Mitglieder, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, mit der Aufgabe, treu Sr. Majestät dem Könige und dem Lande zu dienen, und begründet durch die Vorschrift des Art. 65 der Verfassungsurkunde, wonach das Herrenhaus nur aus Mitgliedern bestehen soll, welche der König mit erblicher Berechtigung und auf Lebenszeit beruft. Dieser

Charakter kann lediglich durch die Unzulässigkeit einer jeden willkürlichen Ausscheidung, sie geschehe aus welchem Grunde sie wolle, aufrecht erhalten werden. Durch ihre Zulassung wird er in seinem Prinzipe verletzt, da, wenn solche stattfinden darf, die Gefahr nicht zu vermeiden ist, daß äußere Einflüsse sich geltend machen könnten, die bestimmend auf den Willen des Mitgliedes einwirkten und dessen Unabhängigkeit, mit ihr aber die des ganzen Hauses beeinträchtigten. Der Charakter des Herrenhauses aber ist auf der andern Seite auch ein durchaus konstanter. Es bildet sich unter allen Mitgliedern ein Band, wie das einer großen Familie, und die Pflicht jedes Einzelnen ist, dieses Band immer fester zu ziehen, aber nicht es zu lockern. — — — Weiter heißt es in dem Berichte bezüglich des „Herren": „Sowie er selbst ein Recht auf das Haus, so hat das Haus ein Recht auf ihn erlangt, und die Ausübung der daraus für ihn entstandenen Pflichten liegt ihm ebenso streng ob, als die Bewahrung seiner Rechte. Er muß lebenslang auf seinem Posten bleiben, und für das Haus und dessen Aufgaben mit einstehen."

Was soll ein „Pairsschub" solchen Ansichten gegenüber nützen, namentlich ein Pairsschub der vorliegenden Art? Nur die „Herren" in ihrer Opposition verstärken kann er und hat er diese Wirkung nicht, so sind die „Herren", welche bisher die Majorität in ihrem

Hause gebildet haben, hohle Schwätzer und Renommisten. —

Aber auf welche Weise soll dem Konflikte des Herrenhauses mit allen gesetzlichen und thatsächlichen Faktoren der Gesetzgebung ein Ende gemacht werden? — Jedenfalls nicht ohne Beobachtung und Ausführung der Verfassung, auch in ihren Tendenzen, die freilich der „Herr" Stahl nicht mitbeschworen haben will, deren Nichtachtung aber der Verfassungstreue der gegenwärtigen Regierung widerstrebt.

IV.

Die Verfassung, Preußens Staatsgrundgesetz, ist für das Herrenhaus ein höchst unsicherer Boden; ist doch die Basis dieses Staatsgrundgesetzes selbst — Dank dem Ministerium Manteuffel — höchst unsicher! Wir erinnern an den Mangel der Rechtskontinuität der Oktroyirungen vom 5. und 6. Dezember 1848, wir erinnern an das oktroyirte Wahlgesetz für die II. Kammer vom 30. Mai 1849, denen allen der Rechtsboden fehlte, die Zustimmung der Landesvertretung, welche durch Verordnung vom 3. Febrnar 1847, — auch unterzeichnet von dem Prinzen von Preußen, dem jetzigen Regenten, — geschaffen und rechtsverbindlich anerkannt war. Wenn der Prinz-Regent, wie es früher hieß, allen diesen Gesetzen die Anerkennung verweigerte, ja, wenn er selbst der revidirten Verfassung vom 31. Januar 1850 die für ihn verbindliche Kraft abgesprochen hätte, so hätte ihm hiebei die strenge staatsrechtliche Kritik zur Seite gestanden. Beim Antritt seiner Regentschaft hat er das Staatsgrundgesetz vom 31. Januar 1850 anerkannt und

eidlich sanktionirt: — mögen alle guten Patrioten diesem Beispiele folgen und die in der Gesetz-Sammlung rite verkündigte „Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850“ nicht weiter in ihrer staatsgrundgesetzlichen Rechtsgültigkeit anfechten. Denn der Sieg dieser Anfechtung würde ein Chaos der Gesetz- und Rechtlosigkeit schaffen, vor dem auch die begründetste staatsrechtliche Kritik erschrocken zurückweichen muß, indem mit der Verfassung auch die ganze Gesetzgebung des letzten Dezenniums zusammenstürzen würde. Wer möchte um diesen Preis, ein Ham an seinem Vaterlande und dessen Grundrechte, die Schwächen des letztern noch ferner der Welt bloßlegen. —

Die Verfassung vom 31. Januar 1850 ist also das rechtsgültige Staatsgrundgesetz Preußens, auf dem auch das Herrenhaus seinen Rechtsboden hat. Seine Vorgängerin, die I. Kammer, ruhte noch sicher auf und in diesem Rechtsboden, auf den unzweifelhaft sichern Pfeilern von vier in Sinn und Ausdruck unzweideutigen Artikeln (65 bis 68 der Verfassung). Diese Pfeiler sicherer Rechtsexistenz sind aber gefallen vor einem Bresche-schuß der Reaktion in die Verfassung, wie letztere ihn an keiner andern Stelle empfangen hat. Die vier Artikel weite Bresche hat man dann zunächst mit dem folgenden einen Artikel ausfüllen wollen:

„Die Erste Kammer wird durch Königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung

der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann. — Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft."

Diesen seinen Art. 1 setzte das Gesetz vom 7. Mai 1853 *) in seinem Art. 2 an die Stelle der vier aufgehobenen Artikel 65—68 der Verfassung.

In die dadurch herbeigeführte Lücke der Verfassung trat dann noch die angekündigte „Königliche Anordnung", die Verordnung vom 12. Oktober 1854 **), in welcher die Zusammensetzung der I. Kammer näher bestimmt ist. Die weitere Ausführung der Verordnung brachte das nicht als Gesetz verkündigte Reglement vom 12. Oktober 1854 ***) „über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen sowie, der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder der Ersten Kammer". Das Gesetz vom 30. Mai 1855 ****) gab der Kammer endlich den Namen „Herrenhaus" und bestimmte die Beschlußfähigkeit des Hauses, zu welcher die Anwesenheit von 60 Mitgliedern genügt.

Trotz dieser umfangreichen Gesetzgebung, welche welche man in die Lücke der Art. 65—68 der Verfassung geschoben, ist diese nicht ausgefüllt, vielmehr hat sich

*) Gesetz-Sammlung 1853. S. 181.

**) Gesetz-Sammlung 1854. S. 541.

***) Staats-Anzeiger 1854. Nr. 262.

****) Gesetz-Sammlung 1855. S. 316.

auch hier nur das Wort der evangelischen Weisheit vom „neuen Lappen" und „alten Kleide" und von „Most" und „Schläuchen" erfüllt. Der Riß in die Verfassung ist ärger geworden und der Reaktionsmost hat in seiner Gährung die alten Rechtsschläuche der Verfassung zerrissen. —

Zuvörderst ist das Gesetz vom 7. Mai 1853 insofern verfassungswidrig, als es die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt dem Könige allein überträgt. Denn Art. 62 der Verfassung bestimmt ausdrücklich und kategorisch:

„Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich."

Daß die im Gesetze vom 7. Mai 1853 dem Könige übertragene Bildung der Ersten Kammer ein Akt der gesetzgebenden Gewalt ist, geht schon daraus hervor, daß zugleich ausdrücklich vorbehalten ist, die vom Könige kraft jenes Auftrages erlassene Verordnung solle „nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden können". Wenn zu der Abänderung sonach ein förmliches Gesetz, ein verfassungsmäßiger Akt der gesetzgebenden Gewalt als erforderlich erachtet worden ist, so ist damit auch die abzuändernde Königliche Verordnung als Gesetz charakterisirt, zu dessen Rechtsgültigkeit nach der Verfassung

die Mitwirkung der Kammern nothwendig war. Diese Mitwirkung ist gleichmäßig Recht und Pflicht der Kammern, eine Berufspflicht, deren genaue Erfüllung ihre Mitglieder in dem von ihnen geleisteten Verfassungseide geloben müssen, eine Berufspflicht, auf deren Erfüllung die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung beruht. Weder der König noch die Kammern haben ein Recht, auf ihre Theilnahme an der Gesetzgebung zu verzichten, oder ihre Uebereinstimmung mit dem nur von einem Faktor der Gesetzgebung zu erlassenden Gesetze im Voraus zu erklären.

Aber wollte man die im Gesetze vom 7. Mai 1853 dem Könige allein überlassene Anordnung auch nicht als einen unter Art. 62 der Verfassung fallenden Akt der Gesetzgebung, sondern nur als eine kraft königlichen Verordnungsrechtes zu treffende Disposition ansehen, so würde man auch damit noch nicht auf den Boden des Verfassungsrechtes gelangen. Denn die Verfassung kennt nur ein zweifaches Verordnungsrecht des Königs: in Art. 45 und Art. 63. Nach dem erstern ist der König kraft der vollziehenden Gewalt berechtigt, die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Verordnungen zu erlassen. Fiele die im Gesetz vom 7. Mai 1853 bezeichnete königliche Anordnung unter dieses Verordnungsrecht, so verstieße das Gesetz einmal darin, daß es dem Könige erst etwas überträgt, was demselben schon verfassungsmäßig zusteht, und darin gegen die Verfassung, daß es

den König durch den Vorbehalt der Mitwirkung der Kammern bei Abänderung der fraglichen Verordnung in einem verfassungsmäßigen Rechte der vollziehenden Gewalt beschränkt. Unter das in Art. 63 der Verfassung dem Könige beigelegte Verordnungsrecht kann die fr. Verordnung aber gar nicht fallen: denn dieses konstituirt die Befugniß der sogen. Oktroyirung, kraft welcher unter Verantwortlichkeit des ganzen Staatsministeriums in dringenden Fällen die gesetzgebende Gewalt vom Könige allein ausgeübt werden kann, und zwar mit Vorbehalt der nachfolgenden Genehmigung seitens der Kammern. In dem Gesetze vom 7. Mai 1853 ist also ein der Verfassung völlig fremdes Verordnungsrecht des Königs zugelassen, zu dessen Herstellung eine besondere Abänderung oder Ergänzung der Verfassung nöthig ist. So lange letztere nicht erfolgt, ist das Gesetz vom 7. Mai 1853 eine Ueberschreitung der Verfassung, wie sie in jedem Augenblicke seine Rechtsungültigkeit begründen und erklären lassen kann*), und selbstverständlich fiele mit ihm auch die Verordnung vom 12. Oktober 1854 und damit das ganze Herrenhaus.

Die vorstehend in Betracht gezogene Verfassungswidrigkeit der Grundgesetze des Herrenhauses ist aber

---

*) S. Stenogr. Berichte der I. Kammer 1851/2. Sitzung vom 12. März 1852. Bd. II. S. 764 ff., auch „Staatsrecht der preuß. Monarchie von Ludw. v. Rönne" Bd. I. S. 144, 145, 152.

nicht die einzige: wir haben namentlich im I. Abschnitte dieser „patriotischen Untersuchung" nachgewiesen, daß die Zusammensetzung und Wirksamkeit des Hauses das von der Verfassung in Art. 83 anerkannte Repräsentativsystem verletzt, indem das Haus nach seinen eigenen Geständnissen und nach den Resultaten seiner Wirksamkeit so gut wie nach der Anordnung seiner Zusammensetzung nicht Landes-, sondern Standes-Vertretung bezweckt und übt. Auch insofern ist seine Existenz eine Verfassungswidrigkeit, die gesetzliche Basis derselben aber rechtsungültig.

Sind diese beiden hier erörterten Verfassungswidrigkeiten für jeden unbefangenen Kenner des preußischen Staatsrechts ganz unzweifelhaft; lassen sie die Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses von kompetenter Seite, d. h. auf Grund des Art. 106 der Verfassung von der Landesvertretung, mit Erfolg anfechten: so sind alle andern behufs Anfechtung der Rechtsbeständigkeit des Hauses vorgebrachten Gründe nicht so haltbar und wirksam.

Zunächst hat man vorgebracht, daß durch die in der Verordnung vom 12. Oktober 1854 gestattete Präsentation gewisser Mitgliederkategorien des Herrenhauses der Grundsatz der Zusammensetzung des letztern verletzt oder erweitert sei. Das Gesetz vom 7. Mai 1853 schreibe nämlich vor, daß das Haus nur aus Mitgliedern zusammengesetzt sein solle, welche der König

mit erblicher Berechtigung und auf Lebenszeit beruft. Durch das Präsentationsrecht werde diese Bestimmung und die königliche Berufung modifizirt, und damit eine dritte Kategorie von „Herren" geschaffen, die nach dem Gesetze vom 7. Mai 1853 nicht zulässig sei*).

Die ganze Entstehungsgeschichte der Grundgesetze des Herrenhauses widerlegt diese Ansicht. Denn dieselbe beweis't, daß die Zusammensetzung des Hauses der völlig freien Anordnung des Königs überlassen, daß dieselbe in keiner weitern Rücksicht beschränkt sein sollte, als in der Dauer der Mitgliedschaft. Nur diese hat auch das Gesetz vom 7. Mai 1853 im Auge gehabt und demnach nur festsetzen wollen, daß alle Mitglieder, welche der König in das Herrenhaus beruft, lebenslänglich und ein Theil derselben kraft erblicher Berechtigung Sitz und Stimme im Hause haben müssen. Welchen Modus der Berufung der König dabei einrichten wollte, war ihm überlassen, und er hätte ohne Verletzung des Gesetzes vom 7. Mai 1853 z. B. sämmtliche Personen, welche er berufen wollte, sich erst durch eine Wahl oder Präsentation bezeichnen lassen können. Nur daß, nicht wie der König sein Berufungsrecht ausüben soll, bestimmt das Gesetz vom 7. Mai, wenn sonst bei der Berufung nur die Lebenslänglichkeit, resp. erbliche Berechtigung der Mitglieder nicht beschränkt wird.

*) Dieser Ansicht ist namentlich v. Rönne in seinem „Staatsrecht 2c." Bd. I. S. 474. Anm. 3.

In dieser Richtung zeigt sich ein anderer Einwand gegen die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 12. Mai 1854 scheinbar gegründeter. Es wurde nämlich schon bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes vom 30. Mai 1855 über Benennung der beiden Häuser &c. in der II. Kammer durch Anträge zur Sprache gebracht, daß die Verordnung vom 12. Oktober 1854 dadurch, daß sie die Berufung in das Herrenhaus und das Verbleiben in demselben von gewissen unbeständigen Eigenschaften der Berufenen abhängig mache, den Grundsatz der Lebenslänglichkeit verletze*). Diese Ansicht ist jedoch damals schon von der Verfassungs-Kommission der II. Kammer verworfen, vom Plenum der letztern aber gar nicht erörtert. Neuerdings ist dieselbe wieder von der Tagespresse aufgenommen, namentlich nach dem Vorgange der oben erwähnten in weiten Kreisen beachteten Broschüre**). Aber es bedarf nur der Hinweisung auf die ganz allgemeine Ermächtigung, welche das Gesetz vom

*) Die Anträge bezogen sich auf die §§. 4, 5, 8 bis 11 der Verordnung vom 12. Okt. 1854 (s. dieselbe am Schluß), und verlangten Aufhebung der §§. 8 bis 11. Näheres darüber s. in den Berichten der Verfassungs-Kommission der II. Kammer vom 31. Januar und vom 14. April 1855 (Stenogr. Berichte II. Kammer 1854/5 Anlagen Bd. I. S. 109 f. 114 und Drucksachen II. Kammer 1854/5 Bd. II. Nr. 96 und Bd. V. Nr. 211).

**) „Die verfassungsmäßige Reform des Herrenhauses.“ (Berlin 1860. Vogel u. Comp.) S. 18, 19.

7. Mai 1853 dem Könige gab, um auch von der bezeichneten Seite die Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses als unanfechtbar hinzustellen. Mit vollem Rechte und Erfolge sind die in Rede stehenden Einwendungen gegen die Verordnung vom 12. October 1854 in dem von Stahl verfaßten Kommissionsberichte der I. Kammer bezüglich des Gesetzes vom 30. Mai 1855 zurückgewiesen. *) Es heißt da in dieser Beziehung:

„— Das Gesetz enthält noch eine andere und zwar „die erste Stelle einnehmende Bestimmung: „Die Erste „Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet." „Damit ist eben dem Könige eingeräumt, die Mitglied„schaft nach besonderen Kategorien auf besondere Fun„damente zu gründen: auf ständische Qualitäten, Re„präsentation moralischer Personen u. dergl., wo dann „der Wegfall dieser Fundamente dieselbe aufhebt. Das „zweite Alinea giebt danach jener Freiheit der Anord„nung nur die Schranke, schließt also nur aus, was den „Gegensatz der Lebenslänglichkeit bildet: periodische Wahl, „Eintritt kraft des Amtes u. dergl., schließt aber nicht „aus besondere Modalitäten der Lebenslänglichkeit. Sollte

*) Stahl, eingeweiht in die ganze Entstehungsgeschichte des Herrenhauses und namentlich in die Tendenzen des Gesetzes vom 7. Mai 1853 und der Verordnung vom 12. Octbr. 1854, ist hier guter Gewährsmann. S. den bezüglichen Bericht in: „Stenogr. Berichte. I. Kammer. 1854/5. Anlagen S. 221. 222.

„dieses durch das Gesetz nicht eingeräumt werden, so ist „gar nicht abzusehen, warum nicht das zweite Alinea „allein in dasselbe aufgenommen wurde."

Alle Angriffe auf die Rechtsgültigkeit der Verordnung vom 12. October 1854 müssen einerseits an der Allgemeinheit und Unbeschränktheit der im Gesetze vom 7. Mai 1853 dem Könige ertheilten Ermächtigung, andererseits an der Bestimmung abprallen, daß eine Abänderung der kraft jener Ermächtigung erlassenen Verordnung nur mit Zustimmung beider Kammern erfolgen darf. Dazu tritt noch die Bestimmung des Art. 106 der Verfassung, wonach die Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Gesetze und königlicher Verordnungen zu prüfen nicht den Behörden, also auch nicht der Staatsregierung, ja nicht der Krone, sondern nur „den Kammern" zusteht. Möchte hienach immer die Regierung die Rechtsgültigkeit der betreffenden Gesetze und damit die Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses bestreiten, möchte ihr selbst dabei das Abgeordnetenhaus assistiren: das Herrenhaus wird mit dem letztern in dieser Richtung jedenfalls nicht Gemeinschaft machen und somit sind seine Grundgesetze, sowie seine Rechtsbeständigkeit wohl gesichert gegen den Art. 106 der Verfassung. Deshalb ist es auch ein ganz vergebliches Bemühen, die Existenz des Hauses noch von andern Punkten anzufechten.

So hat namentlich die Tagespresse sich vergeblich damit abgemüht, nachzuweisen, daß die zur Ausführung

der Verordnung vom 12. October 1854 erlassenen reglementarischen Bestimmungen, sowie die auf Grund der letztern ergangenen einzelnen Berufungserlasse des Königs gleich der Verordnung selbst Gesetzes-Charakter hätten und deshalb in der Gesetz-Sammlung zu publiziren gewesen wären.

Schon nach Art. 45 der Verfassung, welcher die Verkündigung der Gesetze und den Erlaß der zur Ausführung der letztern nöthigen Verordnungen der Befugniß und damit dem Ermessen der vollziehenden Gewalt anheimgiebt, fehlt dem bezielten Nachweise die Begründung. Es unterliegt nach dem ganzen Verhältnisse der fraglichen reglementarischen und Berufungs-Erlasse zu der Verordnung vom 12. October 1854, nach ihrer ganzen Bedeutung für das aus Gesetz und Verfassung Recht nehmende Publikum keinem Zweifel, daß dieselben als Gesetzes-Ausführungs-Ordres anzusehen und deshalb nicht nothwendig durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren sind. Wie in dieser z. B. nicht die zu den verschiedenen Wahlgesetzen erlassenen Ministerial-Instruktionen *) Platz zu nehmen haben; wie die Ernennungs- und Bestätigungs-Ordres für

*) So z. B. die zum Gesetze vom 4. August 1852 (Ges.-Samml. S. 549 ff.) über die Bildung der Ersten Kammer ergangene Regulativ des Staatsministeriums vom 30. August 1852 (Min.-Bl. d. i. V. S. 249).

Beamte, die Berufungs-Erlasse für ständische Vertreter nicht gesetzkräftige Verkündigung erheischen: so läßt sich auch nirgends ein Grund absehen, inwiefern die fraglichen, das Herrenhaus betreffenden Bestimmungen vor ihnen die Auszeichnung der Gesetzverkündigung haben sollten. Werden die höchsten Würdenträger in Staat und Kirche nicht durch Gesetz berufen und ernannt; erfolgen die wichtigsten Reglements und Instruktionen an Behörden und Korporationen außerhalb der Gesetz-Sammlung, so ist es natürlich, daß letztere nicht belastet wird mit dem Ballast der Konstituirung des Herrenhauses. Die zur weitern Ausführung der Verordnung vom 12. Octbber 1854 im Reglement von demselben Tage enthaltenen Bestimmungen sind ausdrücklich im § 6. der Verordnung als „reglementarische" bezeichnet und vorbehalten. Dieser Vorbehalt ist ein Theil der Verordnung und damit gesetzlich anerkannt, daß jene Bestimmungen der vollziehenden Gewalt allein gebühren, sowohl dem Inhalte als der Form nach, d. h. daß die Art der Verkündigung derselben dem Ermessen der Regierung überlassen ist. Nicht die reglementarischen Bestimmungen selbst sind ein Theil der Verordnung vom 12. October 1854, sondern nur der Vorbehalt derselben und dieser ist eben rechsgültig mit der Verordnung publizirt.

In Betreff der einzelnen Berufungs-Ordres hat man darauf hingewiesen, daß auch alle Erlasse,

welche Sitz und Stimme auf den Provinzial-Landtagen verliehen, in die Gesetz-Sammlung aufgenommen seien, und hieraus geschlossen, daß auch die königlichen Erlasse über die Berufungen in das Herrenhaus hätten in dem ordentlichen Organe der Gesetzverkündigung veröffentlicht werden müssen. Doch abgesehen davon, daß die Gesetze über die Provinzial-Vertretungen selbst schon ursprünglich auch die Spezialbestimmungen über die Betheiligung des Herrenstandes mit Viril- oder Kollektivstimmen enthielten, daß also die spätern Erlasse über andere oder neue Vertheilung und Verleihung der Stimmen nur Ergänzungen jener Gesetze und deshalb gleichmäßig durch die Gesetz-Sammlung zu verkündigen waren; abgesehen hievon ist übrigens die Publikation der in Rede stehenden Ergänzungserlasse durch die Gesetz-Sammlung vom Gesetzgeber nicht als nothwendig, sondern nur als zweckmäßig und „angemessen" erachtet. Dies geht aus mehrfachen derartigen Erlassen selbst hervor. So hält z. B. die Kabinets-Ordre vom 22sten Juni 1839 *) es ausdrücklich nur für „angemessen", die schon früher ergangenen Bestimmungen über Abänderung der Gesetze bezüglich der Provinzialvertretung nachträglich in der Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Nach Emanation der Verfassungsurkunde ist, soviel uns bekannt, eine auf Stimmenverleihung ꝛc. bei

*) Gesetz-Samml. 1839. S. 226.

der Provinzialvertretung bezügliche Ordre gar nicht mehr durch die Gesetz-Sammlung publizirt. Die letzte derartige Publikation war die Bekanntmachung vom 21. Januar 1854 *), in welcher das Staatsministerium die schon durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1848 angeordnete Erhebung des Grafen von Hochberg zum Fürsten von Pleß und die gleichzeitige Verleihung einer Virilstimme auf dem schlesischen Landtage veröffentlicht. Am Schluß der Kabinetsordre wird die Veröffentlichung durch die Gesetz-Sammlung ausdrücklich erst „genehmigt", ein Beweis, daß dieselbe keineswegs grundsätzlich stattfinden mußte. Es ist hienach außer Zweifel, daß die Verkündigung ständischer Berechtigungen durch die Gesetz-Sammlung keineswegs ein maßgebendes Beispiel sein kann für die Berufungen in das Herrenhaus. Die letztern sind nichts Anderes, als Aeußerungen eines Kronrechts, in deren Verkündigung der König nicht mehr beschränkt ist, als bei Ausübung anderer Prärogativen, wie z. B. des Begnadigungsrechts, der Befugniß zur Ertheilung von Auszeichnungen u. s. w. Verfassungsmäßiges Erforderniß bei dergleichen Aeußerungen ist (nach Art. 44) nur, daß die betreffenden Erlasse in der Gegenzeichnung eines Ministers die Note der übernommenen Verantwortung tragen. Daß dies Erforderniß an den in Rede stehen-

*) Gesetz-Samml. 1854. S. 63.

den Berufungs-Ordres der Mitglieder des Herrenhauses fehlt, ist nirgends nachgewiesen, und wäre es nachgewiesen, so würden die davon betroffenen Berufungen auch noch nicht rechtsungültig: ihre Mangelhaftigkeit begründete höchstens eine Anschuldigung der Minister wegen Verfassungsverletzung. Denn über die Rechtsgültigkeit der Berufungen hat nur das Herrenhaus zu entscheiden, da es allein nach Art. 78 der Verfassung berufen und berechtigt ist, die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden. Es hat die Legitimation seiner bisherigen Mitglieder anerkannt: damit ist auch die Frage der Rechtsgültigkeit der Berufungen erledigt und beseitigt. —

Mit aller Anfechtung der Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses kommt man nicht weit: ein glücklicher Erfolg derselben wäre ein größeres Unglück für das Land als für das Haus. Denn mit der Rechtsbeständigkeit des letztern fiele auch die ganze Gesetzgebung, an der es Theil genommen, und wenn man sich in dieser Beziehung damit trösten will, daß trotz des Falles des Herrenhauses die mit ihm vereinbarte Gesetzgebung so lange in Kraft bleiben würde, bis ihre Rechtsungültigkeit auf Grund des Art. 106 der Verfassung, von beiden Kammern ausgesprochen würde, so bekundet sich damit eine Ansicht, die das Lob der Verfassungstreue keineswegs mehr in Anspruch nehmen kann, als z. B. der „Herr" Stahl, der „die Ver-

fassung, aber nicht ihre Tendenzen beschworen haben will"! —

Es ist ein weiser Entschluß, den die preußische Regierung in dem Pairsschub kundgegeben: die Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses nicht selbst anzufechten. Läge ein entgegengesetzter Entschluß doch ebensowenig in ihrem Interesse als in ihrem Rechte! Auch darin hat sie ihre Verfassungstreue bewiesen, auch darin wieder einen Beweis gegeben, daß sie dem Rechte der Landesvertretung nicht zu nahe treten will. Denn die Anfechtung der Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses steht nicht der Regierung, sondern „den Kammern" zu, da nur diese nach Art. 106 der Verfassung befugt sind, die Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen zu prüfen. Auf diese Prüfung allein kommt es an, wenn die Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses bestritten oder anerkannt werden soll. Daß die verfassungstreue Regierung des Prinz-Regenten sich diese Prüfung angemaßt haben soll, kann nur die „Kreuzzeitung" annehmen, welche vielfach im Irrthum über die Verfassung und die jetzige Regierung ist. Auch sie participirt wohl an dem bekannten reservirten Schwure des „Herren" Stahl, und deshalb wird es ihr nicht übel zu nehmen sein, daß sie den „Pairsschub" mit Befriedigung hingenommen als einen Beweis, daß die Regierung die Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses anerkenne. Zwischen Anerkennung und Nichtanfechtung ist ein wesentlicher

Unterschied: — möge sich die „Kreuzzeitung" darüber nicht täuschen! —

Wenn wir in unserem vollen Vertrauen zu der Verfassungstreue der preußischen Regierung annehmen, daß sie in dem Pairsschub nicht eine Anerkennung der Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses hat kundgeben wollen, daß sie vielmehr die Prüfung der letztern verfassungsmäßig den Kammern, den, wie wir hoffen, bald, so weit nöthig, reformirten Kammern überläßt: so treibt uns jenes Vertrauen auch zu einer andern Annahme, — zu der, daß die Regierung verfassungstreu in der Wahrung der Rechte der Krone ist, um so mehr ist da, wo es sich um den einzigen Ausweg handelt, den Widerstand des mit allen Faktoren der Gesetzgebung den Konflikt fortsetzenden Herrenhauses sicher zu brechen.

Zu diesem Ziele ist nicht auf dem Wege des „Pairsschubs" und nicht auf dem Wege der Anfechtung der Rechtsbeständigkeit des Herrenhauses zu gelangen: der einzige, der Verfassung und ihren Tendenzen entsprechende, den Grundgesetzen des Herrenhauses und ihren Tendenzen nicht widersprechende Weg ist die Auflösung des Herrenhauses! —

Wir wissen, dieser Weg ist bisher von allen Par-

teien in seiner Zulässigkeit angezweifelt; wir wissen, daß von konservativer oder vielmehr reaktionärer und von liberaler Seite die staatsrechtliche Autorität selbst von Rönne's *) gegen jenen Weg in das Feld geführt ist: die Verfassung steht aber über den Parteien, die Verfassung weicht keiner Autorität, wo sie dem subjektiven Urtheile der Auslegung den klaren Wortlaut des unbeseitigten Gebotes entgegensetzen kann. Prüfen wir, ob sie dies kann, wo und wie wir es annehmen! —

Wer die Entstehungsgeschichte des Herrenhauses kennt, weiß, und der entschiedenste Vertreter seiner Rechte, der „Herr" Stahl kann es nicht leugnen, daß bei der Bildung des Hauses, bei seiner Heraushebung aus dem von der Verfassung anerkannten konstitutionellen Systeme die Konservation der Kronrechte als Hauptzweck in das Auge gefaßt wurde. Freilich mag hiebei manche Täuschung auf der einen und der andern Seite gleichzeitig beabsichtigt sein: — der Schleier, der über diesen „guten Absichten" liegt, ist kürzlich von der „National-Zeitung" **) wenig gelüftet; — soviel steht aber fest,

*) S. v. Rönne's „Staatsrecht 2c.", Bd. I., S. 512. — Wir kommen unten auf die hier entwickelte Ansicht zurück.

**) S. National-Zeitung vom 3. August d. J., Nr. 359.

daß der König nie die Absicht gehabt, auch nur einen Schatten seiner verfassungsmäßigen Rechte den „Herren" zu opfern, daß er nie daran gedacht, in seinem Bau des Herrenhauses gegen sich selbst ein Fort der Standesherrschaft aufzuführen. Seine aufrichtige Absicht und die ausgesprochene, aber — nach dem „Herren" Stahl — nicht beschworene Tendenz der jene Absicht scheinbar fördernden „Herren" war die Stärkung der Regierungsgewalt in Preußen, wie sie dem Ruhme und den Ansprüchen der Hohenzollern entsprach. Daß hiezu eine Beschränkung, eine wesentliche Beeinträchtigung der Kronrechte ein Mittel sein sollte, wird selbst der „Herr" Stahl nicht behaupten.

Was wäre es aber anders, was wäre es weniger als ein Raub an den Rechten der preußischen Krone, wenn dem Herrenhause Unauflösbarkeit, jener „konstante" Charakter beigelegt sein sollte, der selbst den freiwilligen Austritt im Interesse des Standes-Partikularismus des Hauses verbieten soll, wie wir oben vernommen? Soll dieser Raub an der Krone wirklich von dem Herrenhause vollzogen sein, so ist es die Pflicht der Regierung wie jedes Patrioten, von dem Raube der Krone zurückzugewinnen, soviel möglich ist! —

Daß ein von Rönne diesen Raub so ruhig hinnehmen kann, wie sein „Staatsrecht der preußischen

„Monarchie"" bekundet, ist uns unbegreiflich. Kennten wir nicht seine unantastbare Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, wir würden in seinem den Freund der „Herren" andeutenden „von" vor seinem an sich mit dem Adel des Geistes und Gemüthes in der öffentlichen Meinung ausgezeichneten Namen die Erklärung jener staatsrechtlich unerklärlichen Gleichgültigkeit gegen ein Kron- und Landesrecht suchen müssen.

Die Unauflösbarkeit des Herrenhauses deduziren von Rönne und seine Nachtreter folgendermaßen:

„Das Herrenhaus besteht lediglich aus Mitgliedern mit erblicher Berechtigung und solchen, die auf Lebenszeit berufen sind: mithin kann es seiner Natur nach einer Auflösung nicht unterliegen." —

Zur Erläuterung dieser subjektiven Ansicht merkt sein „Staatsrecht" dann noch an:

„Das Gesetz vom 7. Mai 1853 setzt zwar nur die Art. 65—68 der Verfassungs-Urkunde, welche von der Bildung der I. Kammer handeln, außer Kraft und bestimmt nicht, daß dadurch auch der zweite Satz des Art. 51: „Er (der König) kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen", für abgeändert zu erachten ist; allein diese Abänderung ergiebt sich von selbst aus der — Zusammensetzung des Herrenhauses." —

„Wenn ein Konflikt zwischen der Krone und dem Herrenhause einträte, so würde zu dessen Lösung nur das Mittel der Ernennung der erforderlichen Anzahl neuer Mitglieder des Herrenhauses vorhanden sein." *)

Zuvörderst ist dieser rein subjektiven, von keinem Buchstaben der Verfassung unterstützten Ansicht entgegenzuhalten, daß in den legislatorischen Quellen nicht eine einzige irgendwie die obige Ansicht nachhaltig unterstützende Aeußerung zu finden ist. Darin, daß nur erblich oder lebenslänglich berechtigte Personen im Herrenhause sitzen, liegt gar kein Grund, seine Auflösbarkeit zu leugnen und damit ein Kronrecht zu vernichten. Wenn es möglich ist, — und unsere Strafgesetzgebung erkennt diese Möglichkeit wiederholt an, — daß auch die höchsten und angesehensten Rechte verloren gehen können; wenn es möglich ist, — und die Verordnung vom 12. October 1854 erkennt dies in den den Verlust des Sitzes im Herrenhause anordnenden Bestimmungen ausdrücklich an, — daß auch „Herren" ihre Herren- und auch Menschenwürde verleugnen und verlieren können: — so sehen wir nirgends einen Grund, dieser Möglichkeit die Unmöglichkeit der Auflösung des Herrenhauses gegenüberzustellen. Erblichkeit und Lebenslänglichkeit der

*) S. v. Rönne's „Staatsrecht rc.", Bd. I., S. 512.

Ausübung von Rechten giebt noch keine Sicherheit gegen Mißbrauch der letztern! Nur unter Voraussetzung, daß die „Herren" ihre erblichen und lebenslänglichen Rechte gegen ihren Rechts- und Landesherrn nicht mißbrauchen, ist ihnen Erblichkeit und Lebenslänglichkeit ihrer Rechte verliehen; entsprechen sie nicht dieser Voraussetzung, so ist es ja ganz „natürlich", daß der Landesherr die „Herren" ihrer Pflichten entläßt und ihrer Rechte entkleidet: — d. h. das Herrenhaus auflöst.

Daß sich die Krone dieses Rechtes in der Bildung des Herrenhauses begeben hätte, ist nirgends zu entdecken und nachzuweisen. Dies Recht entspricht gleichmäßig dem Interesse der Krone und des Landes, — das gegenwärtige Herrenhaus und seine Wirksamkeit beweist es — die Krone war und ist gar nicht berechtigt, dies Recht ohne die strengste Beobachtung der Verfassung aufzugeben. Der Art. 51 der Verfassung, wonach der König ausdrücklich berechtigt ist, „beide Kammern oder auch nur eine aufzulösen", besteht so lange in voller Kraft, als nicht seine nach den Vorschriften der Verfassung vorgenommene Abänderung ihn beseitigt oder modifizirt hat. Nochmals, dies kostbare Kleinod der Appellation der Krone an das Land oder auch an den Stand zu bewahren liegt gleichmäßig im Interesse der Krone und des Landes! —

Man wird uns hier mit der Hinweisung auf England und andere Staaten, wo dem Herrenhause ähnliche Institutionen bestehen, entgegentreten. Doch diese Hinweisung weisen wir durch den Hinweis auf das preußische Staatsrecht und auf die Pflicht zurück, Preußen vor den Nachtheilen fremder Institutionen zu bewahren. Fremdes Staatsrecht kann nur maßgebend sein für Preußen, so weit es den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen Preußens entspricht. Ist Preußen der Staat der Intelligenz, der Staat des Fortschritts, so kann es kein englisches Oberhaus haben, das sich seines „konstanten Charakters", seines Kampfes gegen die öffentliche Meinung, seines Starrsinns gegen alle Vermittelungsversuche rühmt. Preußen „muß fortschreiten", und deshalb duldet es kein fortschrittsfeindliches Herrenhaus! —

Wollten wir behaupten, Art. 51 der Verfassung stehe noch in voller Rechtskraft dem Herrenhause gegenüber, so würden wir gegen den Geist desselben sündigen. Seine Geltung und Wirksamkeit auch für das jetzige Herrenhaus erhält er durch verfassungsmäßige Auslegung seiner frühern Ergänzungsbestimmungen. Diese sind bezüglich des Herrenhauses in Art. 65 der Verfassung enthalten. Derselbe ordnet die Bildung und auch die Auflösung der I. Kammer. Sein jetziger Stellvertreter, der Art. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1853, beschäftigt sich nur mit der Bildung und schweigt

über Auflösung des Herrenhauses. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, daß er eine Auflösung des Herrenhauses völlig verwirft, — denn dies müßte er verfassungsgemäß deutlich und klar ausdrücken, — sondern er läßt dem sonstigen Inhalte der Verfassung durch sein Schweigen freie Wirksamkeit, und danach wäre auf Grund des Art. 51 die völlige Auflösung des Herrenhauses zulässig, wenn eben nicht dieser Artikel von der beschränkenden Bestimmung des Art. 65 beherrscht würde. Nach dem letztern sollte nämlich die Auflösung der ersten Kammer sich „nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder" erstrecken. Diese Beschränkung ausdrücklich anzuordnen hatte das Gesetz vom 7. Mai 1853 gar nicht nöthig: denn es verstand sich von selbst, daß erbliche Mitglieder des Herrenhauses von einer Auflösung des letztern nicht betroffen werden können. Erbrechte respektirt unsre Verfassung: das beweist die Beschränkung der Auflösung der I. Kammer, in der schon damals die gegenwärtigen erblich berufenen Mitglieder des Herrenhauses saßen, auf gewählte Mitglieder. Wenn also jetzt nach Art. 51 der Verfassung eine Auflösung des Herrenhauses einträte, so würden aus demselben nur die auf Präsentation, d. h. nach authentischer Erklärung des Reglements vom 12. October 1854, in Folge einer Wahl in das Herrenhaus berufenen Mitglieder ausscheiden. Auf diese fänden die Bestimmungen des Art. 51

mit voller, unzweideutiger Gesetzeskraft Anwendung. Denn das Gesetz vom 7. Mai 1853 ist ein abänderndes Gesetz, und „abändernde Gesetze sind so auszulegen, daß das frühere Gesetz nicht weiter geändert ist, als es aus dem spätern deutlich erhellt, so daß also im Zweifel die geringste Abweichung von dem bisherigen Rechte anzunehmen". Dies erkennt auch von Rönne an, *) und weist gleichzeitig auf § 72 des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 4 hin, wonach spätere Willenserklärungen, wenn aus ihnen die Abänderung früherer „deutlich erhellt", vor diesen gelten sollen. Erhellt aber aus dem Gesetze vom 7. Mai 1853 oder aus der Verordnung vom 12. October 1854 „deutlich", daß durch dieselben die Unauflösbarkeit des Herrenhauses, d. h. die Abänderung des Art. 51 der Verfassung erklärt werden sollte? Es ist dies noch nicht einmal angedeutet, viel weniger „deutlich erklärt"! —

Herr von Rönne sagt zudem: „Jede Verfassungs-Aenderung erfordert ein ausdrücklich darauf gerichtetes „Verfassungs-Aenderungs-Gesetz", welches die Bestimmungen darüber enthält, welcher Punkt der Verfassung aufgehoben oder durch eine andere Vorschrift ersetzt werden soll." **)

*) S. v. Rönne's „Staatsrecht &c.", Bd. I, S. 76.
**) S. a. a. O. S. 635.

„Unter allen bestehenden Rechtsquellen nimmt die Verfassungs-Urkunde die erste Stelle ein u. s. w. — Ihre Bestimmungen verlieren nur dadurch ihre Kraft, wenn sie durch Verfassungs-Novellen entweder einfach aufgehoben oder durch andere in solchen Novellen enthaltene Vorschriften ersetzt worden sind; dagegen haben Verfassungs-Novellen, welche und so weit sie nur Zusätze enthalten, keinen Einfluß auf die Gültigkeit der früheren Bestimmungen der Verfassungsurkunde, sondern gelten neben ihr." *)

Wir begreifen nicht, wie v. Rönne mit diesen Grundsätzen der Verfassungs-Aenderung zu der „Unauflösbarkeit des Herrenhauses gelangt ist und gelangen konnte! Es zeigt sich auch hier, daß selbst die geachtetste Autorität — von Irrthum nicht frei ist, — sobald sie ihren Scharfsinn nicht üben will oder kann. —

Wenn er meint, die Aufhebung des Art. 51 der Verfassung bezüglich der Auflösbarkeit des Herrenhauses ergebe sich aus der bloßen Zusammensetzung des Hauses und sie erfordere nicht ein ausdrückliches Gesetz, so befindet er sich hier im Widerspruch mit der Verfassung. Jene Modifizirung des Art. 51 involvirt eine wesent-

*) S. v. Rönne's „Staatsrecht 2c."

liche, tief in das Staatsleben eingreifende, für Krone und Volk gleich bedeutende Abänderung der Verfassung. Abzuändern ist aber die Verfassung nach Art. 107 nur auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung, d. h. durch ein ausdrückliches, nach Vorschrift des Art. 107 zu behandelndes Gesetz. Es ist dies ein Punkt, der nie einem Zweifel unterlegen hat, eine Ansicht und Regel, deren Aufrechthaltung im Interesse der Konservation der Verfassung liegt. Denn will man der Interpretation ein Urtheil über die Geltung der Verfassungsbestimmungen einräumen, so gelangt man schließlich zu einer Redaktion der Verfassung, bei welcher der Willkür und der Rechtsunsicherheit Thür und Thor geöffnet sind. In allen zu der Verfassung ergangenen Novellen ist bis jetzt der Grundsatz befolgt, daß in ihnen ausdrücklich angegeben ist, welche Bestimmungen der Verfassung durch sie aufgehoben oder modifizirt sein sollen. Dieser Grundsatz und seine Bedeutung ist namentlich bei dem jüngsten Gesetze über das Herrenhaus, das ihm seinen Namen gegeben, zur Sprache gekommen. In dem Entwurfe desselben war nicht ausgedrückt, daß das Gesetz den Art. 80 der Verfassung modifiziren solle. Ein Abgeordneter der linken Seite, der Appellationsgerichtsrath Rohden, brachte deshalb den Antrag ein, eine bezügliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Derselbe äußerte, daß er es bei gewöhnlichen Gesetzen nicht für

korrekt halte, denselben eine ausdrückliche Aufhebungsformel beizufügen. „Wenn wir aber," — heißt es weiter in seiner Rede, — „in der Abänderung einer Verfassungs-Bestimmung begriffen sind, dann ist es nach meinem Begriffe von der Verfassung nothwendig, sich dessen besonders bewußt zu werden und die Abänderung ausdrücklich auszusprechen: — die Verfassung ist mir so heilig, daß ich sie nicht auf einem Umwege abändern und, ohne es direkt auszusprechen, eine Bestimmung derselben aufheben mag." *)

So sprach Verfassungstreue und ihrem ebenso einfachen als eindrücklichen Worte verdankt das Gesetz vom 30. Mai 1855 die Bestimmung: „Der Artikel 80 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderläuft."

Allerdings hielt der „Herr" Stahl, Berichterstatter der I. Kammer über den Gesetzentwurf, diesen Zusatz nicht für nöthig, **) aber seine Autorität hat bezüglich der Konservation der Verfassung wenig Gewicht: will er

---

*) S. Stenogr. Berichte. II. Kammer. 1854/5. Bd. I. S. 250 (Sitzung vom 7. Febr. 1855).

**) S. Stenogr. Berichte. I. Kammer. 1854/5. Anlagen S. 223.

ja doch nur den Wortlaut, nicht die Tendenzen derselben beschworen haben! Jedenfalls möchte Herr v. Rönne sich wenig geschmeichelt fühlen von der Uebereinstimmung des „Herren" Stahl mit ihm bezüglich — der Heiligkeit der Verfassung.

Der „Herr" Stahl erscheint übrigens auch hier wieder in der Glorie seines Scharfsinnes des feinsten Verständnisses der Tendenzen der Verfassung. Er sagt:

„Daß Verfassungsgesetze nicht durch andere Gesetze sollen indirekt abgeändert werden können, hat zum Motiv die höhere Dignität der Verfassung vor diesen Gesetzen; man möge dies Motiv billigen oder nicht. Allein daß eine Verfassungs-Bestimmung durch eine andere, die doch von gleicher Dignität mit ihr selbst ist, nicht soll indirekt abgeändert werden können, läßt sich aus diesem Motiv nicht ableiten. Würde das zum allgemeinen Erforderniß erhoben, so würden zunächst die Gesetze nicht an Eleganz in der Form gewinnen, sodann aber möglicherweise Unklarheit und Unsicherheit entstehen, da alle Fäden, welche das neue Gesetz zu den frühern schlägt, nicht weiter Anerkennung finden könnten, als sie der Gesetzgeber beim Erlaß desselben deutlich voraussah und ausdrücklich berührte." *)

*) A. a. O. S. 223.

Wir haben in diesen Sätzen wieder den Dialektiker Stahl vor uns, der baar und ledig aller Klarheit des Gedankens ist oder — sein will: denn Unklarheit läßt Andere nicht zur Kritik kommen, namentlich wenn sie in dem Autor der Unklarheit eine Autorität ehren. —

Zuvörderst ist der Deduktion des „Herren" Stahl entgegenzuhalten, daß spätere abändernde Verfassungsbestimmungen nie gleiche Dignität mit der Verfassung haben, sie müßten sonst die Verfassung — umstoßen. — Und auch dann hätten sie nicht gleiche, sondern höhere Dignität! —

Jede abändernde Verfassungs-Bestimmung ist insofern der Verfassung selbst untergeordnet, hat also nicht gleiche Dignität mit ihr, als sie sich den Rechtsprinzipien derselben unterordnen muß. Thut sie dies nicht, ändert sie die Verfassung im Prinzip ab, dann muß sie ausdrücklich das alte Prinzip aufheben, widrigenfalls letzteres, — gewiß in Uebereinstimmung mit dem konservativen Sinne des „Herren" Stahl, — seine alte Rechtskraft behält. Eine indirekte Verfassungsänderung giebt es nicht, es kann sie nicht geben, soll nicht „möglicherweise", soll nicht sicher „Unklarheit und Unsicherheit" entstehen. Eben, weil der unvollkommene Gesetzgeber des „Herren" Stahl nicht „alle Fäden, welche das neue Gesetz zu den früheren schlägt", kennt, muß er die Fäden genau bezeichnen, die es schlagen

soll und welche dies sind, muß er „deutlich voraussehen“, das ist namentlich bei staatsgrundrechtlichen Gesetzen nothwendig. Wäre es dies nicht, dann wäre allerdings der „gründlichen Redaktion“, wie sie der „Herr“ Stahl der gegenwärtigen Regierung vorgeworfen, nicht nur bezüglich einzelner Verfassungsparagraphen, sondern bezüglich der ganzen Verfassung volle Freiheit gegeben. Was würde wohl aus der preußischen Verfassung werden, wenn der „Herr“ Stahl, der nicht die Tendenzen derselben beschworen hat, volle Freiheit hätte, alle Fäden der neuern Verfassungsänderungen zu der alten Stammverfassung zu schlagen? Seine Fäden würden ein Netz um die Verfassung bilden, das sie an jeder ihm unangenehmen Tendenzregung hindern würde. —

Bleiben wir bei unserer einfachen, der Stahl'schen Dialektik unkundigen Anerkennung der Verfassung und nehmen jede ihrer Bestimmungen so lange für rechtsgültig an, als sie nicht ausdrücklich außer Geltung gesetzt ist. Die Gesetze vom 7. Mai 1853 und vom 30. Mai 1855 beseitigen oder modifiziren nur die Artikel 65 bis 68 und 80 der Verfassung: alle andern auf das Herrenhaus bezüglichen Verfassungsbestimmungen sind noch in voller Kraft und deshalb ist das Recht der Krone zur Auflösung des Hauses außer allem Zweifel. —

Besitzt die Krone aber verfassungsmäßig dies Recht, so ist sie nicht berechtigt, dasselbe aufzugeben, so lange nicht die entsprechende Verfassungs-Aenderung auf vorgeschriebenem Wege erfolgt ist. Dies wichtige Kronrecht zu behaupten und zu wahren ist sie verpflichtet durch das Interesse der Kronnachfolger und durch das Interesse des Landes, um so mehr verpflichtet, als dem Herrenhause selbst das Recht zusteht, jedes Mitglied wegen mißfälligen Verhaltens lebenslänglich oder zeitweilig auszuschließen. Dies Recht hat das Haus nach §§ 9 und 10 der Verordnung vom 12. October 1854 nicht nur gegen lebenslänglich berufene, sondern sogar gegen erbliche Mitglieder. Wenn nun die gegenwärtige Majorität des Hauses von diesem Rechte gegen alle die Mitglieder Gebrauch machte, welche zur regierungsfreundlichen Minorität gehören, oder welche die Regierung jetzt neu in das Haus berufen hat? Allerdings hätte die Krone die betreffenden Beschlüsse des Hauses erst zu bestätigen und zu genehmigen, — aber welcher Ehrenmann möchte in einem Hause bleiben, in dem man ihm, mit Recht oder Unrecht, die Thür gewiesen? —

Das Ausschließungsrecht des Hauses hat sein nothwendiges Gegengewicht in dem Auflösungsrechte der Krone, eine Einrichtung, welche ein Vorzug der Grundgesetze des preußischen Herrenhauses vor denen des englischen

Oberhauses ist. Diesen Vorzug einer im preußischen Verfassungsrechte nirgends anerkannten Analogie zu opfern, widerspricht aller staatsrechtlichen und staatsmännischen Weisheit, widerspricht den Anforderungen der Zeit, dem Verlangen der öffentlichen Meinung. Die Krone Englands könnte und würde sich glücklich schätzen, wenn sie ein so klares Recht zur Auflösung des Oberhauses besäße, wie die preußische Krone besitzt.

Dies Recht ist keineswegs, wie v. Rönne meint, durch das unbeschränkte Berufungsrecht der Krone zu ersetzen. Abgesehen davon, daß es unkonstitutionell erscheint, die Majorität eines Faktors der Landesvertretung durch Massenberufung neuer Mitglieder zur Minorität herabzudrücken, hat diese Maßregel in Preußen ihre natürlichen Grenzen. Die nach der Tendenz der Grundgesetze des preußischen Herrenhauses zu Sitz und Stimme berufene Aristokratie ist keineswegs so zahlreich, daß die Regierung, wenn die jetzige Majorität des Hauses alle ihre Kräfte sammelte, wie dies nach der Ankündigung der „Kreuzzeitung" äußersten Falles zu erwarten ist, durch Massenberufung sich die Majorität verschaffen könnte, besonders wenn sie die Rücksichten auf Stand

und Stellung bei ihren Berufungen festhalten wollte, welche bei dem ersten Pairsschub beobachtet sind.

Dazu tritt noch ein Bedenken, das eine Eventualität in das Auge zu fassen hat, welche, so wenig wünschenswerth sie ist, doch möglich erscheint und von jedem Staatsmanne berücksichtigt werden muß. Wir meinen die Eventualität eines raschen Regenten- und Systemwechsels. Welcher Regent und welcher Staatsmann will im Voraus berechnen und feststellen, daß die Majorität, welche er im Herrenhause schafft, den Wünschen seines Nachfolgers entspricht? Die Bedenklichkeit einer solchen Schöpfung haben wir jetzt in ihrer ganzen Bedeutung vor uns: — wäre die jetzige Majorität des Herrenhauses nicht in einseitigem politischen Interesse, in beschränkter Parteitendenz geschaffen, so würde die jetzige Regierung nicht nöthig haben, eben so einseitig zu verfahren. Wohin würde aber eine solche Majoritäts-Fabrikation durch Berufung „aus Vertrauen" führen? Zu einer baldigen Erschöpfung des Vorraths an Berufungsfähigen und jedenfalls zu einer Anzahl von „Herren", wie sie die Grundgesetze des Herrenhauses gar nicht in Berechnung genommen haben. Wir erinnern an die Beschränkung der Beschlußfähigkeit des Hauses auf die Anwesenheit von nur 60 Mitgliedern!

Diese Beschränkung beruht auf der Voraussetzung einer beschränkten Anzahl der Mitglieder des Hauses überhaupt. Eine Vermehrung der letztern nimmt dem betreffenden Verfassungssatze seine ursprüngliche wesentliche Basis, ja wir halten es für eine Verletzung der betreffenden Verfassungsbestimmung selbst, das Herrenhaus durch Massenberufung zu erweitern. Die Anzahl der Mitglieder desselben ist durch die numerische Bestimmung seiner Beschlußfähigkeit im Voraus fixirt: das stellen die bezüglichen legislatorischen Quellen ganz unzweifelhaft fest. Die Kommissionsberichte, die Verhandlungen beider Kammern bezüglich des Gesetzes vom 30. Mai 1855 hielten die zur Beschlußfähigkeit des Hauses auf 60 festgesetzte Mitgliederzahl schon im Verhältniß zu der damaligen Anzahl der „Herren" für bedenklich und zu gering: — und jetzt will man noch Massenberufungen, wiederholte Pairsschubs in Aussicht stellen? —

England kann für Preußen in dieser Beziehung gar nicht maßgebendes Beispiel sein. England ist hinaus über die politischen Kämpfe, die Preußen noch bevorstehen. Das Oberhaus-Material und Personal

Englands ist charakteristisch und numerisch ein ganz anderes, als das „Herrenthum" Preußens, als das Herrenhaus-Material, das die betreffenden Grundgesetze bezeichnen. —

Nur eine Auflösung des Herrenhauses kann alle die Bedenken beseitigen, die sich dem „Pairsschub" entgegenstellen! —

Es bleibt uns noch übrig, zu untersuchen, wie eine Auflösung auf das Haus wirken würde. —

Dasselbe besteht aus erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern.

Das erbliche Herrenthum hat keine andere rechtliche Basis, als eben sein Erbrecht. Wollte man die Grundgesetze des Hauses, insbesondere die §§ 9 und 10 der Verordnung vom 12. October 1854 konsequent auslegen, so käme man zu dem Schlusse, daß, wie dem Hause das Recht zusteht, auch erblichen Mitgliedern ihre Mitgliedschaft abzusprechen, dies auch der Krone zustehen müsse, wenn sie die Voraussetzung, mit welcher sie die erbliche Mitgliedschaft ertheilt hat, ihr „Vertrauen" vermißt, das die erste Basis des ganzen Herrenhausbaues bildet. Doch die Krone hat selbst diese Voraussetzung verwischt in dem betreffenden Grundgesetze, der

Verordnung vom 12. October 1854, und „was man versprochen hat, muß man halten". Im § 2 dieser Verordnung ist deutlich und klar den erblichen Mitgliedern des Herrenhauses ein bleibendes, unwiderrufliches Recht auf Mitgliedschaft beigelegt, indem danach dieselben zum Herrenhause „mit erblicher Berechtigung gehören" sollen. Diese von jeder Willkür der Krone unabhängige Zubehörigkeit der erblichen Mitglieder zum Herrenhause, so lange es überhaupt besteht, ist selbst bei den Personen anerkannt, denen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme „durch besondere Verordnung" verliehen ist. Es ist bei allen erblichen Mitgliedern nirgends die Rede von einer Voraussetzung, auf welcher der Entschluß der Krone zur Berufung derselben beruht: die erbliche Mitgliedschaft ist ein ständisches Grundrecht, das nur mit der persönlichen Standeszugehörigkeit, auf welcher es beruht, verloren gehen kann. Diese Standeszugehörigkeit, diese rein persönliche Selbstberufung zum Herrenhause liegt außer aller Disposition der Krone: eine Auflösung des Herrenhauses trifft die erblichen Mitglieder nicht. Dies stimmt auch ganz überein mit dem ursprünglichen Inhalte des Art. 51 der Verfassung, welcher das Auflösungsrecht der Krone bestimmt. Dies Recht war schon

in Art. 51 durch die beschränkende Bestimmung des Art. 65 dahin begränzt, daß die Auflösung der I. Kammer sich nur auf die durch Wahl berufenen Mitglieder beziehen solle. —

Hiemit ist das Schicksal der lebenslänglichen Mitglieder des Herrenhauses im Falle der Auflösung desselben bestimmt, denn sie alle sind als durch „Wahl" berufen anzusehen. Einerseits sind sie gewählt von ihren Ständen und Korporationen, anderseits sind sie gewählt von der Krone, welche sie berufen hat. Schon das: „Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen" im Eingange des § 3 der Verordnung vom 12. October 1854 konstatirt einerseits, daß die lebenslängliche Mitgliedschaft ihren Rechtsgrund in dem freien Willen der Krone hat, und damit anderseits, daß dieser freie Wille auf besonderer bestimmender Voraussetzung beruht. Diese Voraussetzung ist das Vertrauen der Krone, daß der Berufene ihren Ansichten von dem Berufe des Herrenhauses entsprechen werde, dem Vertrauen, das die Basis dieses Hauses ist. Dies Vertrauen ist ein rein persönliches des jedesmaligen Trägers der Krone, des Regenten; es erhält seine Voraussetzungen von den persönlichen Ansichten desselben über Staats- und Volkswohl, und deshalb kann jeder Regent ver-

langen, daß jedes lebenslängliche Mitglied des Herrenhauses jenem Vertrauen und dessen Voraussetzungen in seiner Berufsthätigkeit entspricht. In dieser Beziehung ist kein lebenslänglicher „Herr" sein eigener Herr, er ist und muß sein Anhänger der Grundsätze und Ansichten, deren Realisirung der Regent für seine Regierung als Pflicht und Recht ansieht. Der Landesherr ist der Herr des „Herren" und die ganze Herrlichkeit des letztern besteht darin, eins zu sein mit dem Willen und den Wünschen des Landesherren. Daraus ergiebt sich, daß ein unauflösbares Herrenhaus ein Monstrum wäre, das die Motive seiner Schöpfung, seinen eigenen und rechten Vater verleugnen muß, sobald es in Opposition mit der Regierung verfällt. Die Opposition des Herrenhauses gegen die Krone und ihre Räthe ist eine freiwillige Existenz-Entäußerung, welche die Krone in der Auflösung des Hauses seiner grundrechtlichen Bestimmung gemäß zu ratihabiren hat! — Es wäre Meinungs- und Gewissenszwang, wollte die Krone die offene Mißstimmung des Hauses durch andere Mittel in Uebereinstimmung mit sich verwandeln!

In der Opposition gegen die Krone und ihre Räthe erklären die „Herren" selbst, daß sie der Vor-

aussetzung, der sie ihr Herrenthum verdanken, dem Vertrauen der Krone, nicht entsprechen wollen oder können, es ist eine freiwillige Berufs- und Pflicht-Entäußerung, welche die Krone als offenes Geständniß annehmen und mit ihrem Mißtrauen bestrafen muß!

Das Mißtrauensvotum, mit welchem sie das Mißtrauensvotum der „Herren" beantworten kann und muß, ist die Auflösung des Hauses! Das Vertrauen der Krone baut das Haus auf, das Mißtrauen baut es ab: — das ist so natürlich, daß die „Herren", welche sich für ihre Opposition auf das Vertrauen ihres Königs berufen, dem Mißtrauen ihres Regenten gern werden weichen wollen und müssen!

Schon Ulpian sagt: Nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvi, quo colligatum est. Eine Analogie dieses Satzes giebt die Regel für das Herrenhaus: Was das Vertrauen verbunden, löst das Mißtrauen auf.

Gegen diese Auflösung sichert auch nicht der „konstante Charakter", der, wie wir oben gesehen, sogar den freiwilligen Austritt aus dem Herrenhause wehren soll. Eben weil das Haus diesen konstanten Charak-

ter behauptet, ist es aufzulösen und ihm ein Konflikt zu ersparen, der weder dem „Herren“- noch dem Mannes-Charakter angenehm sein und Ehre bringen kann.

Es ist eine starke Zumuthung, welche die Regierung den „Herren“, welche sämmtlich längst in ein Alter getreten, wo Aenderung offen und entschieden ausgesprochener Ansichten und plötzlicher Sinneswandel sehr leicht der Gefahr, mißverstanden und — mißachtet zu werden, aussetzt; — es ist eine starke Zumuthung an die Mannes- und auch an die „Herren“-Würde, die jedenfalls die Regierung zu respektiren hat, — wenn die Regierung mit einem „Pairsschub“ eine Stimmungs-Aenderung im Herrenhause hervorbringen will. Sie entlasse die „Herren“, die ihr Opposition gemacht, in Ehren und löse zu diesem Behufe das Herrenhaus auf! Es ist dies die für beide Theile und auch für das Land vortheilhafteste Maßregel! —

Nach dieser Auflösung würde sich dann das Weitere folgendermaßen ergeben: In das neue Herrenhaus treten zurück alle bisherigen erblichen Mitglieder, kraft ihrer unwiderruflichen Berufung; dagegen scheiden aus dem Hause alle lebenslänglich berufenen „Herren“.

Denn ihre Berufung beruht auf dem Vertrauen der Krone, und wo dies nicht mehr vorhanden, erlischt der Rechtstitel derselben.

Der Krone stände natürlich danach frei, alle „Herren“, welche ihr Vertrauen noch gegenwärtig haben, wieder zu berufen, und die Auflösung des Hauses hätte hienach für die wahrhaften „Herren“ nur eine sie ehrende Demonstration zur Folge. Für die zur Präsentation berechtigten Stände und Korporationen wäre die Auflösung ein offenes Vertrauensvotum: die Regierung appellirte an ihre Einsicht, an ihre Würdigung der „veränderten Anforderungen der Zeit“, und wir glauben, daß diese Appellation günstiger und erfolgreicher sein würde, als die in dem „Pairsschub“ vollzogene Appellation an die Sinnesänderung der Majorität des alten Herrenhauses. Der Patriotismus der Stände und Korporationen würde die Aufgabe des neuen Herrenhauses dem jetzigen Träger der Krone Preußens gegenüber sicherlich anders auffassen, als ihre jetzigen Vertreter dem kranken Könige gegenüber, dem letztern den Dank seines Vertrauens schulden. —

Und soweit die Korporationen und Stände diesen

nach den Grundgesetzen des Herrenhauses und den Tendenzen derselben vollkommen berechtigten Erwartungen nicht entsprechen sollten, so weit hätte die Krone ihr Berufungsrecht zu würdigen und nöthigenfalls — nicht auszuüben. Denn der Wille der Krone ist in dieser Beziehung verfassungsmäßig vollständig frei. —

Die Auflösung des Herrenhauses wäre eine Reformthat der Regentschaft, die in ganz Preußen, in ganz Deutschland den Beifallsjubel der urtheilsfähigen öffentlichen Meinung ernten würde! Sie wäre eine Reformthat, wie sie wirkungs- und einflußreicher der gegenwärtigen Regierung nicht geboten werden kann! Möge die Regierung sich nicht täuschen über den Beifall, den der „Pairsschub“ gefunden: — das Vertrauen schläft leichter ein, als das Mißtrauen, und das Mißtrauen ist leichter wach, als das Vertrauen! — Sollte auch in Folge des Pairsschubs die Regierung in der Minorität im Herrenhause bleiben, wie dies höchst wahrscheinlich ist und von der Oppositionspartei bereits angekündigt wird, so wäre eine Regung des Mißtrauens im Lande gegen den aufrichtigen und entschiedenen Willen der Regierung, die Opposition der kleinen „Herren“ zu brechen, ebenso

natürlich als berechtigt, und eine allgemeine Mißstimmung würde in der abermaligen Verzögerung der Aus- und Durchführung der Reformprojekte der Regierung ihren guten Grund finden. Selbst ein wiederholter Pairsschub würde Mißtrauen und Mißstimmung um so weniger beseitigen, als das Beharren der Oppositionspartei bei ihren Ansichten und ihrer rücksichtslosen Bekämpfung der Minister, sowie das Verbleiben in ihren Rechten eine Erhebung über das Abgeordnetenhaus konstatirte, wie sie das Volk nur unangenehm berühren, seine wahren Vertreter herabsetzen würde. Das Abgeordnetenhaus, der bei weitem sicherere und umfänglichere Sammelplatz der Intelligenz des Landes, als das Herrenhaus ist, muß sich bei jeder Opposition und Mißfälligkeit Seitens der Regierung die Auflösung gefallen lassen: welches Vorrecht hat das Herrenhaus, von der Regierung minder schonend behandelt zu werden? Soll etwa seine grundgesetzlich beabsichtigte und auferlegte Pflicht, der Krone und ihren Räthen zur Stütze zu dienen, ein Vorrecht auf schonendere Behandlung geben, auch wenn sie offen und rücksichtslos verletzt wird, auch wenn das Haus die Regierung nicht zu stützen, sondern — zu stürzen sucht? —

Die Auflösbarkeit und die Auflösung des Herrenhauses, wenn es in seiner Opposition auch nach dem jüngst vollzogenen Pairsschub verharren sollte, ist eine politische und moralische Nothwendigkeit für die Regierung, für das Land, für welche kein Pairsschub Ersatz bieten kann. Der Systemwechsel der Regierung erfordert eine durchgreifende Reform zunächst in der persönlichen Zusammensetzung und dann in den Grundgesetzen des Hauses, deren Rechtsgültigkeit den begründetsten staatsrechtlichen Bedenken unterliegt. Diese Reform kann und wird nur ein durchaus neu zusammengesetztes Herrenhaus genehmigen, wie es die Auflösung des jetzigen zur Folge haben wird. Will die Regierung ein neues, ihr in seiner Majorität sicheres Abgeordnetenhaus aus den im nächsten Jahre stattfindenden Neuwahlen hervorgehen sehen, ist eine gründliche Renovation des Herrenhauses zuvor erforderlich. Ohne diese wird die Regierung nicht das Vertrauen im Lande finden, das ihr die Majorität bei den nächsten Abgeordnetenwahlen sichert. Den beiden neuen Häusern wäre dann ein die verfassungsmäßige Reform des Herrenhauses bezügliches Gesetz vorzulegen. Diese Reform näher zu erörtern behalten wir einer besonderen „patriotischen Untersuchung“ vor, in

wcheler die Landes- und Standesvertretung in Preußen überhaupt, also beide Häuser des Landtages, sowie die Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung in ihren Berechtigungen und Reformbedürfnissen näher untersucht werden sollen.

Druck von Pontt & v. Döhren.

Frantz, Werner Adolf

Patriotische Untersuchungen bezüglich preußischer Zustände

Bd.: 3

Hamburg 1860